Die Sachhehlerei (§ 259 R.-St.-G.-B.) verglichen mit der sog. Personenhehlerei (§ 258 das.)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Joseph Westhoff

aus Ascheberg i. Westf.

Referendar am kgl. Amtsgericht zu Lüdinghausen

Approbiert am 20. Juni 1911.

Lüdinghausen.

Buchdruckerei von H. Rademann.

1912.

239

Referent: Universitäts-Professor Dr. Allfeld.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0098

Uebersicht.

I. § 1. Einleitende Bemerkungen 1

II. Der Tatbestand der sog. Personen- und Sachhehlerei unter Hervorhebung der gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale.

§ 2. Der objektive Tatbestand der beiden Delikte.

a) Das tatbestandbedingende Vorereignis, die Vortat . . 4

b) Der Tatbestand selber 9

§ 3. Der subjektive Tatbestand der beiden Delikte 14

§ 4. Die Strafdrohung bei denselben 19

III. Das Verhältnis der beiden Tatbestände zueinander:

§ 5. a) Das Verhältnis der Personen- zur Sachhehlerei selbst . . 22

§ 6. b) Das Verhältnis der beiden Delikte zu ihren Vordelikten . 34

§ 7. c) Das Verhältnis der beiden Arten der Personenhehlerei, der persönlichen und sachlichen zu einander 37

IV. § 8. Stellungnahme des Vorentwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch zu unseren beiden Delikten unter Hervorhebung der von ihm vorgeschlagenen Aenderungen 39

V. § 9. Das Verhältnis der Strafvereitelung (§ 172), der Begünstigung (§ 280) und der Sachhehlerei (§ 281) nach dem D. V. E. zu einander 47

VI. Schlussbemerkungen.

Literaturverzeichnis.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II, 1907.

v. Bar: Handbuch des deutschen Strafrechts, 1882.

Beling: Begünstigung und Hehlerei im besonderen Teil Bd. VII der vergleichenden Darstellung des inländischen und ausländischen Rechts, 1907.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen, 1906.

Beling: Grundzüge des deutschen Strafrechts, 1905.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1898.

Binding: Handbuch des deutschen Strafrechts, 1885.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1902, 1907.

Binding: Normen und ihre Uebertretung, Bd. I u. II 1890, 1877.

Binding: Beiträge zur Lehre von der Konkurrenz der Strafgesetze (Festschrift), Leipzig 1885.

Birkmeyer: Grundriss, 6. Aufl., 1905.

v. Buri: Begünstigung und Hehlerei, abgedruckt im „Gerichtssaal", Jahrgang 1872, Bd. 29.

v. Buri: Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, 1885.

v. Buri: Die Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und von der Begünstigung, 1860.

v. Buri: Einheit und Mehrheit der Verbrechen, 1879.

Graf zu Dohna: Konkurrenz der Verbrechen, in „Reform des Strafgesetzbuches", Bd. I., herausgg. von Aschrott und v. Liszt, 1910.

Frank, Aug.: Der subjektive Tatbestand der Sachhehlerei, 1899, (Beling, Heft 25).

Frank, Rud.: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1908.

Frankfurter: Wann ist eine Sache durch eine strafbare Handlung erlangt? Diss. Erlangen 1898.

Geyer: Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, 1884, 1885.

Gretener: Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung, 1879.

Habermaas: Die ideale Konkurrenz der Delikte, 1882.

Hälschner: Gemeines deutsches Strafrecht, 1884, 1887.

Heinemann: Die Lehre von der Idealkonkurrenz, 1893.

Herzog: Im Gerichtssaal, Bd. 29, 179 ff.

Hiller: Im Gerichtssaal, Bd. 32, S. 230 ff.

Köhler: Im Gerichtssaal, Bd. 61, S. 44 ff.

Köhler, Aug.: Die Grenzlinie zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz, 1900.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht, 1895.

Koffka: Begünstigung und Hehlerei in „Reform des Strafgesetzbuches", Bd. II, besonderer Teil, herausgg. von Aschrott und v. Liszt, 1910.

v. Kries: In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII, S. 539 ff.

Kärcher: Im Gerichtssaal, Bd. 35, S. 499, Bd. 36, S. 436.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. u. 15. Aufl., 1905, 16. u. 17. Aufl., 1908.

Löwenstein: Die Verbrechenskonkurrenz nach dem Reichsstrafgesetzbuch, 1883.

Loening: Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 1885.

Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil, 1904.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.

Merkel: In Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III. Lehre von den Verbrechensarten, 1874, und Bd. IV. (Zitiert: H. H.)

Meves: Begünstigung und Hehlerei in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung, 1872, S. 510 ff.

Meyer, H.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, bearbeitet von Allfeld, 1907, 6. Aufl.

Motive zum Strafrecht.

Nöbel: Das Verhältnis von Unterschlagung und Betrug nach dem Str.-G.-B. und dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1910.

Olshausen: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 1909, 8. Aufl.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1901.

Oppenhoff: Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch.

Oppenhoff: Rechtsprechung XVII, 599, 371.

Pfefferle: Ueber Real- und Idealkonkurrenz. Dissertation Freiburg, 1907.

Rathenau: Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen. Diss. Berlin, 1896.

Rethwisch: Die Begünstigung, 1880.

Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, 1892.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1886.

v. Schwarze: Begünstigung und Hehlerei, im Gerichtssaal, Jahrgang 1872, S. 368 ff.

v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879.

Simonsohn: Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im Reichsstrafrecht, 1889.
Stenglein, M.: Lexikon des deutschen Strafrechts, Bd. I u. II, 1900.
Süssheim: Die Begünstigung. Diss. Erlangen 1898.
Thomas, W. A.: Ein Beitrag zur Lehre von der Idealkonkurrenz. Diss. Freiburg i. Br., 1898.
Villnow: Raub u. Erpressung, Begünstigung u. Hehlerei, 1875.
Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. Begründung, besonderer Teil, Berlin, 1909, (zit.: D. V. E.).
Wachenfeld: Theorie der Verbrechenskonkurrenz, 1893.
Waldthausen: Die Begünstigung. In Goltdammers Archiv, 1881, Bd. 29, S. 375 ff.
Wedell: Der Tatbestand der Sachhehlerei nach § 259 des R.-Str.-G.-B., Greifswald 1900.

Zeitschriften, Entscheidungen und Abkürzungen.

Deutsche Juristenzeitung.
Das Recht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (Abk.: E.)
Goltdammer: Archiv für Strafrechte. (Abk.: G. A.)
Gerichtssaal: Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozess. (Abk.: G. S.)
Juristische Wochenschrift.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. (Abk.: R.)
Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung. (Abk.: St. R. Z.)
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. (Abk.: Z. St. W.) Bd. VII, 539 ff.

I.

§ 1.

Einleitende Bemerkungen.

I.

Der 21. Abschnitt des besonderen Teils unseres Strafgesetzbuches handelt von der Begünstigung, der sog. Personenhehlerei und der Sachhehlerei. Der § 258, der die sog. Personenhehlerei behandelt, lautet:

„Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist."

Der § 259 hat die Sachhehlerei oder Partiererei zum Gegenstand der Behandlung und lautet:

„Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiss, oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft."

Wie aus dem Wortlaut des § 258 zu entnehmen ist, liegt der sog. Personenhehlerei der Tatbestand der Begünstigung (§ 257) zu grunde. Es ist daher erforderlich, das Delikt der Begünstigung, soweit es die Voraussetzung der Personenhehlerei bildet, mit in den Bereich der Abhandlung hineinzuziehen.

Der § 257 lautet:

„Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit

Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Masse nach keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung."

Wir unterscheiden demnach zwei Arten der Begünstigung, die persönliche und sachliche. Die erstere besteht darin, dass jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Der sachlichen Begünstigung macht sich derjenige schuldig, der den Beistand leistet, um dadurch dem Begünstigten die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern. Der Begünstiger erstrebt also einen Vorteil des Vortäters. Verfolgt derselbe dabei gleichzeitig einen eigenen Vorteil, so stellt sich die Begünstigung, wenn sie sich — anstatt allgemein auf Verbrechen oder Vergehen — auf Diebstahl und andere im § 258 aufgeführte Vermögensdelikte bezieht, als sog. Personenhehlerei dar. Wir unterscheiden somit eine persönliche und sachliche Personenhehlerei.

Das Wesen der Sachhehlerei, oder auch Partiererei genannt, besteht in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Vermögenszustandes, der durch die Erlangung einer Sache, die sich im Besitz oder Gewahrsam eines Dritten befand, herbeigeführt ist, und zwar muss das Handeln des Täters, welches in einem Verheimlichen, Ansichbringen usw. der durch die Vortat erlangten Sache besteht, in der Absicht geschehen sein, sich einen Vorteil zu verschaffen.

II.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die Beziehungen der beiden Arten der Hehlerei, der sog. Personen- und Sachhehlerei zueinander festzustellen. Es sollen daher zuerst die Tatbestände dieser beiden Delikte miteinander verglichen und die gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale derselben hervorgehoben werden. Alsdann soll in einem weiteren Teile der Abhandlung das Verhältnis der

Tatbestände dieser beiden Delikte zu einander erörtert werden, und zwar zunächst das Verhältnis der Personenzur Sachhehlerei selbst, ferner das der beiden Delikte zu ihren Vortaten und endlich dasjenige der beiden Arten der Personenhehlerei, der persönlichen und sachlichen zu einander.

Der Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch (erschienen 1909) hat mit Rücksicht auf unsere beiden zu behandelnden Delikte Aenderungen in Vorschlag gebracht, doch sind dieselben bezüglich der Sachhehlerei, wie wir später sehen werden, von ganz geringer Natur. Dagegen hat der D. V. E. den Begriff der Personenhehlerei vollständig ausgeschaltet und die beiden Arten der Begünstigung, die persönliche und sachliche, von einander getrennt, indem er die erstere unter dem Deliktsnamen „Strafvereitelung" unter die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege in § 172, die letztere unter dem Namen „Begünstigung" im § 280 mit der Sachhehlerei im § 281 D. V. E. unter die Vermögensdelikte eingestellt hat.

Es werden somit die nach geltendem Recht unter Personenhehlerei (§ 258 St. G. B.) zu fassenden Fälle später, falls der Vorentwurf zum Gesetz würde, teilweise unter Strafvereitelung, teilweise unter Begünstigung fallen. Es sollen daher weiterhin die drei Delikte der Strafvereitelung, der Begünstigung und der Sachhehlerei nach D. V. E., soweit sie sich von der persönlichen und sachlichen Begünstigung und der Sachhehlerei nach geltendem Recht unterscheiden, näher betrachtet und schliesslich soll auf das Verhältnis der Tatbestände dieser drei Delikte nach D. V. E. zueinander eingegangen werden.

II.

§ 2.

Der objektive Tatbestand der beiden Delikte.

a) Das tatbestandbedingende Vorereignis, die Vortat.

Sowohl der Tatbestand der Personenhehlerei als auch der Sachhehlerei verlangt, dass der Täter nach Begehung eines Vordelikts tätig wird, d. h. die beiden genannten Delikte sind nicht denkbar, wo nicht zuvor von einem anderen ein Delikt begangen worden ist, und der Täter in Beziehung auf dieses Vordelikt tätig wird. Setzt die Tätigkeit schon zur Zeit des Vordelikts ein, so liegt keine Personen-, auch keine Sachhehlerei, sondern, wie wir am Ende dieses Abschnittes sehen werden, eine Teilnahme an dem Vordelikt vor. Unsere beiden Delikte stehen also in einer gewissen Beziehung mit dem tatbestandbedingenden Vorereignis, der Vortat. Im Anschluss an die Motive zum Strafgesetzbuch bezeichnen eine Reihe Schriftsteller[1]) diese Beziehung der beiden Hehlereidelikte zu ihrem Vordelikt als ein Akzessoritätsverhältnis. Dass dieses zu weit gegangen ist, erhellt daraus, dass das Gesetz die Begünstigung bszw. Personenhehlerei sowohl wie die Sachhehlerei zu selbständigen Deliktstypen erhoben hat[2]). Die Selbständigkeit der beiden Arten der Hehlerei im Verhältnis zn ihrer Vortat ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt, z. B. in E. IV, 60, XXXVI, 76. Im § 6 der vorliegenden Abhandlung ist über das Verhältnis unserer beiden Deliktstypen zu ihren Vortaten das Nähere gesagt.

Was nun die Vortat selbst anlangt, so ist diese bei der Personenhehlerei im § 258 ihrer Art nach genau bestimmt. Das Gesetz hat dort die einzelnen Delikte aufgeführt, die als Vordelikte in Frage kommen können. Als solche sind genannt:

1. einfacher Diebstahl. Darunter sind die aus § 242 zu bestrafenden Handlungen zu verstehen, nicht etwa solche Entwendungen, die nach besonderen Gesetzen, wie z. B. beim Mundraub, Futterdiebstahl usw. bestraft werden;
2. schwerer Diebstahl nach § 243;

---

[1]) u. a. Frank, R. Vorbem. zu §§ 257, 259.
[2]) Beling, vergl. Darst. Bd. VII, S. 13; Hälschner II, S. 869. 887.

3. Unterschlagung nach § 246;
4. Raub, einfacher (§ 249) und schwerer (§§ 250, 251);
5. die dem Raube gleich zu bestrafenden Verbrechen, wie räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung (§§ 252, 255).

Also ganz bestimmte Vermögensdelikte bilden bei der Personenhehlerei die Vortat.

Im Gegensatz hierzu erfordert die Sachhehlerei als Vortat nur eine „strafbare Handlung", d. h. jede beliebige, nicht allein nach unserem Strafgesetzbuch oder Militärstrafgesetzbuch, sondern überhaupt nach Reichs- und Landesrecht strafbare Handlung, durch die der Vortäter eine Sache erlangt hat. Es können somit auch die in § 258 aufgeführten Vermögensdelikte als Vortaten in Frage kommen, sowie auch — und zwar im Gegensatz zur Personenhehlerei — Uebertretungen. Da hier der Ausdruck „strafbare Handlung" im technisch strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist[1]), so ergibt es sich von selbst, dass Disziplinardelikte sowie Ordnungswidrigkeiten keine Vortat im Sinne unserer beiden Delikte bilden können[2]). Die Vortat bei der Sachhehlerei braucht nun nicht wie bei der Personenhehlerei gerade ein Vermögensdelikt zu sein, wenn auch solche meistens in Betracht kommen; es ist sehr wohl möglich, dass eine Sache z. B. durch einen Meineid oder eine Urkundenfälschung erlangt ist und dann Gegenstand der Sachhehlerei wird[3]).

Im Gegensatz zur Personenhehlerei können bei der Sachhehlerei nur solche strafbare Handlungen Vordelikte sein, durch die der Vortäter eine Sache erlangt hat. Unter „Sachen" im Sinne des § 259 sind im Gegensatz zu Forderungen und Rechte nur körperliche Sachen, und zwar bewegliche und unbewegliche zu verstehen, letztere, soweit sie Gegenstand der nachfolgenden Handlungsweise des Hehlers sein können[4]). Auch die sog. echten Wertpapiere, wie Sparkassenbuch, Wechsel, Eisenbahnrückfahrkarten können Gegenstand der Sachhehlerei sein[5]). Die zu verhehlenden

---

[1]) Beling, a. a. O. S. 66.

[2]) Olshausen zu § 259 n. 3a.

[3]) Denn es genügt, wenn die strafbare Handlung das Mittel abgegeben hat, in den Besitz oder Gewahrsam der Sache zu gelangen, vgl. R. G. E. IV, S. 440, oder wie Beling, a. a. O. S. 70 sich ausdrückt, dass die tatbestanderfüllende Handlung Mitursache der Erlangung der Sache war. So auch Frank R., Vorb. zu Abschn. 21, II1.

[4]) Olshausen, Anm. zu §§ 137, 259; Hälschner II S. 889; Binding Lb. I, S. 387 u. a.

[5]) Weil das Gesetz an diesen Diebstahl und Unterschlagung als möglich anerkannt hat.

Sachen können ferner fremde, auch eigene[1]), sogar herrenlose sein[2]).

Der Vortäter muss eine Sache der vorstehend bezeichneten Art durch die Vortat „erlangt“ haben, d. h. er muss sie „tatsächlich haben.“ Ferner ist das Wort „erlangt“ dahin zu deuten, dass die Sache zu der Zeit, als der Vortäter seine Tätigkeit begann, bereits vorhanden sein musste, d. h. sie durfte nicht erst durch die strafbare Handlung selbst erzeugt sein, z. B. falsche Münzen[3]). Dabei muss die Sache „mittels“ einer strafbaren Handlung erlangt sein, es muss zwischen der strafbaren Handlung und der Erlangung der Sache ein Kausalzusammenhang bestehen. Nur an Sachen, die unmittelbar durch die strafbare Handlung erlangt sind, ist Sachhehlerei möglich, nicht etwa an solchen, die an ihre Stelle getreten sind, z. B. an dem Erlös für die verkaufte durch die strafbare Handlung erlangte Sache[4]). Dagegen kann eine Sache, die von dem Vortäter durch eine strafbare Handlung erlangt ist, nicht Gegenstand der Partiererei sein, wenn das Eigentumsverhältnis derselben vom Vortäter durch eine weitere Handlung in einer zivilrechtlich unanfechtbaren Weise, etwa durch Umarbeitung oder Vermischung, geändert wird, bevor der Hehler mit seiner Tätigkeit einsetzt[5]).

Wir haben oben gezeigt, dass zur Zeit, wo der Täter unserer beiden Delikte mit seiner Tätigkeit einsetzt, ein Vordelikt der vorher erwähnten Art vorliegen muss. Es fragt sich jetzt, wie weit die Vortat zu dieser Zeit gediehen sein

---

[1]) Dieselben müssen aber vor der Erlangung durch den Vortäter der vermögensrechtlichen Sphäre eines fremden Rechtssubjekts angehört haben.

[2]) z. B. ist an dem durch den Wilderer okkupierten Wilde Partiererei möglich.

[3]) So die gem. Meinung, dagegen Beling a. a. O. S. 70 und das. N. 1, Köhler G. S. 61 S. 108.

[4]) So die herrschende Lehre (v. Liszt. Binding, Olshausen u. a.) und das Reichsgericht (E. II 443, R. II, 164). Diese leugnen die Möglichkeit einer Partiererei, weil der notwendige Kausalzusammenhang unterbrochen, die durch die strafbare Handlung erlangte Sache nicht mehr dieselbe sei. Anderer Meinung Beling. a. a. O. S. 69, der annimmt, dass die Nachhandlungen, durch welche z. B. der Erlös an die Stelle der Sache tritt, derart als zur Vortat gehörig und unselbständig erscheine, dass sie unmöglich als eine neue, den Kausalzusammenhang zerreissende Handlung gelten könne.

[5]) So die meisten u. a. Binding, Lb. I, 387; Frank R., zu § 259 II3; Köhler a. a. O. 103 und R. G. in E. 25, S. 402, ebenso R. M. G. in E. 3, S. 90; früher, vor 1900 stand das Reichsgericht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, was aber mit der zivilrechtlichen Frage des Eigentumserwerbs nach A. L. R. zusammenhing, wonach der Dieb kein Eigentum durch Umarbeitung oder Vermischung des gestohlenen Stoffes an diesem erwerben konnte. A. M.: v. Bar, II S. 805.

muss, ob sie vollendet sein muss, oder ob ein Versuch derselben genügt. Bei der persönlichen Personenhehlerei genügt es, wenn die Vortat ein versuchtes Delikt darstellt[1]), denn für den Täter dieser Art Hehlerei kommt es nur darauf an, einem strafbaren Vortäter Beistand zu leisten, durch dessen Tätigkeit dieser Vortäter der Bestrafung entzogen werden soll. Eine Strafbarkeit des Täters sämtlicher in § 258 aufgeführten Vordelikte ist schon dann gegeben[2]), wenn die Handlung desselben beim Versuch stehen geblieben ist[3]).

Im Gegensatz hierzu erfordert die sachliche Personenhehlerei und auch die Sachhehlerei, dass die Vortat vollendet ist. Ein Versuch derselben würde nicht genügen[4]). Der Zweck der Handlung dieser beiden Arten der Hehlerei gebietet es, dass die Vortat vollendet ist. Bei der ersteren muss der Vortäter in der Lage sein, die durch die Vortat erlangten Vorteile zu geniessen, da sonst von einer Sicherung der Vorteile des Vortäters durch einen Dritten nicht die Rede sein kann[5]). Dieses ist aber nur möglich, wenn der Vortäter sich bereits in den Besitz der gestohlenen usw. Sache gesetzt hat. Ist der Dieb aber im Besitz der gestohlenen Sache, - - und dieser Besitz muss noch zur Zeit des Einsetzens der Handlung des Täters entweder bei dem Vortäter oder einem Dritten, der den Besitz von dem Vortäter herleitet, vorhanden sein, — dann ist die Straftat eben vollendet. Also einem Dieb gegenüber, der im Stadium des Versuchs stecken geblieben ist, würde der Täter nicht im Sinne der sachlichen Personenhehlerei tätig werden können, ein solches Handeln würde sich als Beihilfe zur Vortat darstellen.

Ebenso verhält es sich bei der Sachhehlerei. Wie wollte der Täter die durch die Vortat erlangte Sache verheimlichen, ankaufen usw., wenn der Täter die Sache nicht schon „hätte", d. h. im Besitz oder Gewahrsam derselben

---

[1]) So die gem. Meinung, auch R. G. z. B. in E. XXXI, S. 40.

[2]) Mit Ausnahme des Hausdiebstahls, bei dem die Bestrafung des Diebes noch von einem weiteren Erfordernis, von der Stellung eines Antrages abhängig ist; darüber unten in einem weiteren Punkte dieses Abschnittes.

[3]) Das Gesetz hat bei sämtlichen oben bezeichneten Vermögensdelikten, soweit es sich um ein Vergehen handelt. den Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt, soweit sie sich als Verbrechen darstellen, ist der Versuch nach § 43 St. G. B. von selbst strafbar.

[4]) Meyer-Allfeld, S. 561; Merkel in H. H. III, S. 745 u. a.; a. M.: Beling a. a. O. S. 14 und 69.

[5]) Olshausen n. 33 zu § 257 u. Anm. zu § 258; a. M.: Beling, a. a. O. S. 14 n. 2, der annimmt, dass eine Vorteilssicherung objektiv überhaupt nicht vorzulingen brauche, sondern nur die Absicht des Täters, einen Vorteil zu sichern.

wäre? — Was des weiteren hierüber bei der sachlichen Personenhehlerei gesagt ist, das gilt auch hier. Ein Handeln des Dritten, bevor das Vordelikt vollendet ist, ist auch hier als Beihilfe zur Vortat anzusehen[1]).

Bei der persönlichen Personenhehlerei ist also, wie wir eben gesehen haben, erforderlich, dass der Vortäter wegen seiner Handlungsweise bestraft werden kann, es muss ein Strafanspruch des Staates gegen den Vortäter gegeben sein. Da der Staat nun beim Vorliegen von persönlichen Strafausschliessungsgründen, oder wie v. Liszt sie nennt, „Strafbefreiheitsgründen", auf eine Bestrafung wegen der Persönlichkeit des Täters diesem gegenüber verzichtet hat, so ist eine persönliche Personenhehlerei beim Vorliegen solcher Strafausschliessungsgründe nicht möglich. Ebenso verhält es sich in diesem Falle beim Vorliegen von Strafaufhebungsgründen, die ja den Strafanspruch nach begangener Tat wieder beseitigen[2]).

Anders dagegen bei der sachlichen Personenhehlerei und der Sachhehlerei. Bei diesen ist und bleibt der durch die Vortat herbeigeführte Vermögenszustand trotz Vorliegens von persönlichen Strafausschliessungsgründen bezw. Eintritts von Strafaufhebungsgründen ein rechtswidriger[3]), und der Zweck des Handelns dieser beiden Arten der Hehlerei ist erfüllt, wenn durch Beistandleistung des Vortäters bezw. Verheimlichen, Ansichbringen usw. der durch die strafbaren Handlung erlangten Sache seitens eines Dritten dieser rechtswidrige Vermögenszustand perpetuiert wird. Es kann hier also nicht darauf ankommen, dass das Vordelikt im Einzelfalle wirklich strafbar sei, es bedarf in diesem Sinne wohl nur der Feststellung eines objektiv strafbaren Diebstahls u. s. w. bezw. einer strafbaren Handlung. Dass bei unseren beiden Delikten sich an eine Vortat, bei der ein sachlicher Strafausschliessungsgrund vorliegt, etwa Unzurechnungsfähigkeit, Geisteskrankheit des Vortäters[4]), weder eine Personen- noch Sachhehlerei anschliessen kann, ist wohl ohne Zweifel, da in solchen Fällen kein Vordelikt, somit auch kein Strafanspruch bezw. rechtswidriger Vermögenszustand gegeben ist.

---

[1]) Binding, Lb. I S. 388, Hälschner II S. 890; Olshausen zu § 259 n. 6; a. M.: Beling, a. a. O. S. 69, 71.

[2]) So die herrschende Ansicht, a. M.: Beling a. a. O. S. 15 n. 2, bei dem die Absicht des Täters eine vermeintlich in Aussicht stehende Bestrafung des Vortäters zu vereiteln, genügt.

[3]) Frank, R. zu § 257 III; Meyer-Allfeld, S. 561; Olshausen zu § 257 n. 32 u. a.; a. M.: Hälschner II 873, 880; Merkel in H. H. IV. 426.

[4]) Binding, Lb. I. 386, II, 647 u. Normen II, S. 468 n. 680, v. Bar, II, 753, 801, Gretener, 170 ff. u. a.

In demselben Sinne wie die vorher erörterte Frage ist diejenige zu beantworten, ob das tatbestandbedingende Vorereignis, die Vortat, auch da erfüllt ist, wo dieselbe aus prozessualischen Rechtsgründen unverfolgbar ist, etwa weil bei einem Antragsdelikt oder Ermächtigungsdelikt als Vortat der Strafantrag nicht gestellt, oder die Ermächtigung nicht erteilt worden ist. Bei der Personenhehlerei wird diese Frage nur dann praktisch, wenn ein Hausdiebstahl nach § 247, der ja Antragsdelikt ist, die Vortat bildet. Die Personenhehlerei, soweit bei ihr der Täter den Zweck der Strafvereitelung im Auge hat, ist nur dann strafbar, wenn bezüglich des Antragsdeliks als Vortat ein Strafantrag vorliegt;[1]) denn die Bestrafung des Vortäters eines Antragsdeliks hängt eben von der Stellung des Antrages ab. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Tätigkeit des Beistandsleistenden erst nach Stellung des Antrags einsetzt, sondern es kann zweifellos der Täter seinen Vorsatz durch Beistandsleistung dahin betätigen, dass der Vortäter für den Fall, dass der Strafantrag später gestellt werde, der Bestrafung entzogen werde. Ob der Täter in diesem Falle strafbar ist, hängt von der späteren Stellung des Strafantrages und Nichtzurücknahme desselben ab[2]).

Im Gegensatz zu dieser Art der Personenhehlerei kann es für die Strafbarkeit des sachlichen Personenhehlers und des Sachhehlers gleichgültig sein[3]), ob bezüglich der Vortat, die ein Antrags- oder Ermächtigungsdeliks ist, ein Strafantrag gestellt bezw. die Ermächtigung erteilt worden ist oder nicht. Die Begründung hierfür ist dieselbe, wie Sie S. 8 Zeile 18 ff. ausgeführt ist, weshalb hierauf verwiesen wird.

b) Der Tatbestand selber

Bei der sog. Personenhehlerei, die, wie bereits öfters erwähnt, tatbestandlich mit der Begünstigung kongruiert, hat der Gesetzgeber die Handlungsweise des persönlichen wie auch des sachlichen Personenhehlers durch einen einheitlichen Begriff, das Beistandleisten, gekennzeichnet.

Im Gegensatz hierzu hat das Gesetz bei der Sachhehlerei im § 259 die für dieses Delikt typischen Handlungen

---

[1]) so die herrschende Lehre, z. B. Binding, Lb. II, 648, Hälschner II 874 f; Meyer-Allfeld, 561; Gretener 151, Olshausen n. 3 zu § 257; a. M.: Beling a. a. O. S. 16 und das. n. 3.

[2]) Vgl. vorstehende Note 1. Binding Lehrb. II 2 Abt. S. 648, nennt die vor dem gestellten Antrag vorgenommenen, auf Strafvereitelungen abzielenden Handlungen suspensiv bedingte verbrecherische Handlungen, die erst mit der Stellung des Antrags strafbar werden.

[3]) so die gem. Meinung, vgl. n. 2 auf S. 19.

einzeln aufgeführt, so dass ausser diesen andere Begehungsmodi nicht genügen.[1])

Das Beistandleisten des Personenhehlers heisst nichts anderes als dem Vortäter förderlich sein, ihn „begünstigen", also Handlungen vornehmen, die ihm nützlich sind.[2]) Das Beistandleisten muss demnach von einer von der Person des Vortäters verschiedenen Person herrühren, auch muss der Beistand n a c h der Tat geleistet werden, andernfalls sich derselbe als Beihilfe darstellen würde. Die Tätigkeit des Personenhehlers kann nun eine recht verschiedenartige sein, ihre nähere Bestimmung tritt durch den vom Begünstiger verfolgten Zweck ein. So kann z. B. die Verbeistandung liegen in dem Verwischen der Spuren der Vortat, Verbergen oder Wegschaffen eines Ueberführungsstückes, Verbergen des Vortäters, Aufbewahrung der gestohlenen usw. Sache, Nichterstattung einer Anzeige gegen den Vortäter, Weigerung einer dem Vortäter ungünstigen Aussage und viele andere.[3])

Dagegen bestehen die Partierereihandlungen

1. in einem „Verheimlichen",
2. in einem „Ansichbringen" und als häufig vorkommende Unterarten desselben in einem „Ankaufen" und „Zum-Pfande-Nehmen";
3. in einem „Mitwirken zum Absatz", der durch die strafbare Handlung erlangten Sache bei anderen.[4])

Wie das Beistandleisten bei der Personenhehlerei, so muss auch hier die hehlerische Handlung von einer von der Person des Vortäters verschiedenen Person ausgehen. Unter „Verheimlichen" ist eine Handlung zu verstehen, die dahin zielt, den Verbleib einer Sache zu verbergen, ihre Entdeckung zu verhindern und somit ihre Auffindung durch den Berechtigten zu erschweren oder zu vereiteln.

Die zweite Hauptart der hehlerischen Tätigkeit, das „Ansichbringen" bedeutet die Herstellung des Zustandes, in dem der Täter die Sache tatsächlich hat. Der Ausdruck ist daher gleichbedeutend mit dem S. 6 erörterten Begriff des „Erlangens". Als die beiden Unterarten des Ansichbringens

---

[1]) Olshausen Anm. 8 ff. zu § 259; Binding, Lb. I 390 f; Beling a. a. O. S. 72 ff.

[2]) Beling a. a. O. S. 18 u. a. wie H. Meyer, v. Buri, Herzog; a. M.: Rüdorff-Stenglein zu § 257 n. 5 und Merkel.

[3]) v. Bar, Gesetz u. Schuld, 746; Herzog im G. S. 29, S. 179.

[4]) Wohl die meisten Theoretiker haben diese Einteilung in 3 Kategorieen von Handlungen ihren Abhandlungen zu grunde gelegt; sie entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung des § 259.

kommen das Ankaufen und Zum-Pfande-Nehmen in Betracht.[1]) Als ein Ansichbringen im Sinne von § 259 ist auch das Verzehren, Geniessen und Mitgeniessen gestohlener oder sonst durch eine strafbare Handlung erlangter Sachen anzusehen, wenn im konkreten Falle der Geniessende eine Verfügungsgewalt erlangt hat.[2])

Als dritte Art des hehlerischen Handelns ist vom Gesetzgeber das Mitwirken zum Absatz bei anderen bezeichnet, wobei der Begriff „Absatz" so viel wie „Vertreiben" bedeutet, d. h. die wirtschaftliche Verwertung der durch die strafbare Handlung erlangten Sachen. Was die Tätigkeit des Hehlers, also das „Mitwirken" zum Absatz betrifft, so ist darunter jedwede Tätigkeit zu verstehen, durch welche der Handelnde den beabsichtigten Absatz zu ermöglichen, zu erleichtern oder für ihn vorteilhaftere Bedingungen zu schaffen sucht[3]).

Was das Handeln des Sachhehlers im allgemeinen angeht, so ist im Gegensatz zur Personenhehlerei nicht erforderlich, das dasselbe für den Vortäter in irgend einer Weise förderlich ist, denn der Partierer hat nur sein eigenes Interesse und nicht das des Vortäters im Auge. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass der Sachhehler neben seinem Interesse das Interesse des Vortäters nicht im Auge haben kann. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass der Sachhehler in erster Linie in der Absicht handelt, sich einen Vorteil zu verschaffen, zugleich aber durch sein Handeln bezwecken will, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen. Aber dann haben wir es mit einem Zusammentreffen mehrerer Delikte zu tun, worüber in einem späteren Teil der Abhandlung zu sprechen sein wird.

Die Tätigkeit des Personen- wie auch des Sachhehlers besteht in einem positiven Handeln, denn beide Delikte verstossen gegen ein Verbot, weshalb sie als Begehungsdelikte anzusehen sind und folglich durch eine reine Unterlassung nicht begangen werden können.[4]) Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel macht die Personenhehlerei. Es ist nicht zu leugnen, dass bei dieser unter Umständen auch ein „Unterlassen" den Tatbestand erfüllen kann, was sich jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen über Ver-

[1]) Obligatorische Verträge zwischen Vortäter und Täter auf Erwerb der Sache genügen nicht, es muss die Tradition erfolgt sein, die das „tatsächliche Haben" erst verschafft. So die herrschende Meinung.

[2]) so Hälschner II, 891; v. Liszt 492; Meyer-Allfeld 509 u. a.; auch das R. G. z. B. in E. IX, 199, XXXIX, 365; a. M.: Binding, Normen II 754; Gretener 185; Waldthausen in G. A. 29, 407.

[3]) Vgl. Rüdorff-Stenglein, Erl. zu § 259.

[4]) so die gem. Meinung, auch RG. vgl. E. IX 433.

pflichtung zum positiven Handeln bezw. Abwendung des Erfolges richtet [1] [2]), z. B. wenn ein Beamter, der zur Anzeige eines Verbrechers verpflichtet ist, dieses seines Vorteils wegen unterlässt, um den Vortäter der Bestrafung zu entziehen.

Bei der Personenhehlerei ist dem Tatbestande genügt, wenn der Täter die Interessen des Vortäters in der oben bezeichneten Weise mit Bezug auf die Vortat gefördert hat, ohne dass es auf die weiteren Folgen seiner Handlung ankäme. Aber der vom Personenhehler geleistete Beistand muss objektiv geeignet sein [3]), den Erfolg, nämlich die Strafvereitelung oder die Vorteilssicherung herbeizuführen, dabei ist es gleichgültig, ob der Erfolg eingetreten oder ausgeblieben ist. [4])

Im Gegensatz hierzu genügt es bei der Sachhehlerei, wenn der Täter nur die im § 259 aufgeführten Handlungsarten vornimmt, denn diese sind von vornherein geeignet, den Zweck der Sachhehlerei zu erfüllen. Der Richter hat also nicht, wie bei der Personenhehlerei zu prüfen, ob die Handlung des Täters, natürlich muss eine nach § 259 gekennzeichnete vorliegen, objektiv geeignet war, den bezweckten Erfolg herbeizuführen. Weiterhin muss der vom Personenhehler geleistete Beistand dem Vortäter oder dem Teilnehmer an der Vortat s e l b s t gewährt werden. Dagegen ist es bei der Sachhehlerei nicht notwendig, dass der Täter die mit dem Makel der strafbaren Handlung behaftete Sache gerade unmittelbar von dem Vortäter an sich bringt [5]). Die durch die Vortat erlangte Sache kann inzwischen in die Hand eines selbst gutgläubigen Dritten gelangt sein, trotz des Vorliegens der bona fides behält die Sache den Makel der strafbaren Vortat, und derjenige, der um diesen Makel weiss, erfüllt den Tatbestand der Sachhehlerei, wenn er diese Sache in eigennütziger Absicht von diesem Dritten, der vollständig Unbeteiligter ist, an sich bringt.

Ein weiteres Erfordernis des Tatbestandes unserer beiden Delikte ist es, dass das Handeln des Täters sich als rechtswidrig darstellt. So ist z. B. das Beistandleisten bei der

---

[1]) Oppenhoff-Delius, S. 7; Olshausen zu § 257 n. 11; Frank R. n. 5 zu § 257; Kohler Studien I S. 158; a. M.: Merkel a. a. O. III S. 740.

[2]) Beling, a. a. O. S. 77 u. 80 sieht auch in dem Unterlassen des Täters, zu verhindern, dass die Sache verheimlicht usw. wird, den Tatbestand der Partiererei erfüllt, wenn den Täter eine Pflicht zur Abwendung des Erfolges traf.

[3]) so die gem. Meinung, auch RG. in E. XXXV, S. 129; XXXVI S. 76 ff.

[4]) so die gem. Meinung, insbes. die ständige Rechtsprechung des RG.

[5]) u. a. Merkel, a. a. O. III S. 746.

Personenhehlerei nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn ein Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht in dem Bestreben, die Bestrafung des Diebes unmöglich zu machen; oder, die in rechtlichen Grenzen sich haltende Verteidigung ist nicht als eine rechtswidrige Beistandleistung anzusehen[1]). Bei der Sachhehlerei ist das Handeln des Täters dann als ein rechtswidriges zu bezeichnen, wenn dasselbe sich gegen eine mit dem Makel der Vortat behafteten Sache richtet. Nur solange dieser Mangel der Sache besteht, ist an dieser Partiererei möglich. Sobald das vitium rei inhaerens geheilt ist, ist das Ansichbringen einer solchen Sache durch den Täter nicht mehr rechtswidrig. Dagegen bleibt das Ansichbringen der mit dem vitium behafteten Sache ein rechtswidriges, wenn auch später, nach dem Einsetzen des Handels des Täters der Fehler fortfällt.

Schliesslich ist noch die Frage nach dem Versuch unserer beiden Delikte zu prüfen. Unser Strafgesetzbuch bestraft den Versuch bei allen Verbrechen, bei den Vergehen nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (§ 43 St.-G.-B.). Da bei den §§ 258 und 259 der Versuch als strafbar nicht besonders bezeichnet ist, so würde ein solcher nur dann strafbar sein, soweit sich unsere Delikte als Verbrechen im Sinne des § 1 St.-G.-B. darstellen. Letzteres trifft zu bei der sog. schweren Personenhehlerei, die als Vortat schweren Diebstahl, Raub oder raubähnliche Verbrechen erfordert; ferner bei beiden Delikten, soweit sie in qualifizierter Art, d. h. gewerbs- oder gewohnheitsmässig oder im Rückfall auftreten. Also nur rücksichtlich dieser Fälle ist die obige Frage von praktischer Bedeutung. Die herrschende Lehre[2]) leugnet zwar die Möglichkeit eines Versuchs bei der Personenhehlerei, weil sie schon eine in der Absicht der Förderung vorgenommene Handlung als vollendete Begünstigung ansieht, weshalb für einen Versuch kein Raum bliebe. Ebenso hat das Reichsgericht[3]) mehrfach diese Ansicht kundgetan. Die Vertreter dieser Richtung nehmen an, dass es nicht erforderlich sei, dass die Bestrafung wirklich vereitelt, oder die Vorteile des Vortäters in Wirklichkeit gesichert worden seien, und folgern hieraus, dass der Versuch der Strafvereitelung bezw. Vorteilssicherung als vollendetes Delikt ansusehen sei, weshalb von einem eigentlichen Versuche nicht die Rede sein könne. Demgegenüber kann nur

[1]) Beling, a. a. O. S. 24. Meyer-Allfeld, S. 561.

[2]) U. a. Binding II, 655; Olshausen § 257 n. 10; Gretener 103, 140, Merkel a. a. O. III, 740; Hälschner II S. 876.

[3]) So in E. XX, 233.

erwidert werden, dass es gewiss nicht darauf ankommt, ob der Beistand wirklich zur Strafvereitelung oder Vorteilssicherung geführt hat, oder ob dieser Erfolg ausgeblieben ist, es muss aber in der Handlung des Personenhehlers im Sinne des Gesetzes eine wirkliche Förderung des Vortäters liegen, und liegt eine solche vor, dann ist die Begünstigung als vollendet anzusehen. Alle diejenigen Handlungen die als „Anfang der Ausführung" erscheinen, die ohne tatsächlich dem Vortäter förderlich zu sein, doch geeignet waren, diese Förderung herbeizuführen, sind als Versuchshandlungen anzusehen[1]).

Bei der Sachhehlerei ist zweifellos ein Versuch derselben denkbar, denn ihre Begehungsmodi sind derart gestaltet, dass ein „Anfang der Ausführung" ohne Vollendung denkbar ist. Letzteres ist von der Theorie und Praxis wohl nie bestritten worden.

§ 3.

Der subjektive Tatbestand der beiden Delikte.

Auch die Schuldseite unserer beiden Delikte hat gemeinsame wie auch unterscheidende Merkmale aufzuweisen. Zunächst müssen beide Täter in eigennütziger Absicht gehandelt haben, beide müssen ihres Vorteils wegen tätig werden. Während diese Vorteilsabsicht bei der Sachhehlerei das einzige Motiv des hehlerischen Handelns ist, ist bei der Personenhehlerei noch ein weiteres vorhanden, nämlich die Absicht des Täters auf Interessenförderung des Vortäters; darüber weiteres im Laufe dieses Abschnittes. Unter „Vorteil" in diesem Zusammenhange ist m.E. nicht allein jeder Vermögensvorteil[2]), sondern auch jeder andere Vorteil zu verstehen, jedoch mit der Einschränkung, dass der Vorteil eine „messbare Aufbesserung der Verhältnisse" darstellen muss[3]) [4]). Der vom Täter erstrebte Vorteil muss mit der Handlung

---

[1]) So v. Buri, a. a. O. G. S. 29, S. 38 u. 46; Beling, a. a. O. S. 23; Meyer-Allfeld, S. 562; Köhler G. S. 61, S. 56; Frank R. n. V. zu § 257; v. Liszt S. 604.

[2]) Als einen solchen sehen ihn an u. a. Waldthausen G. A. Bd. 29, S. 398 ff. Gretener 179; Merkel a. a. O. III S. 742; v. Buri a. a. O. S. 47.

[3]) Diese Ansicht wird vertreten von Frank R. siehe n. 7 zu § 258 und n. 3 u. 5 zu § 259 und erscheint dem Verfasser als die richtige.

[4]) Eine weitere Gruppe von Schriftstellern dehnt den Begriff auf jede Art von Vorteilen aus, seien sie materieller oder ideeller Natur, z. B. auch auf jeden sinnlichen vorübergehenden Genuss. So v. Liszt 492, Olshausen n. 39 zu § 257; Hälschner II 881, Meyer-Allfeld, 563; Süssheim 79. Eine Mittelmeinung vertritt von Bar, a. a. O. II S. 787 ff. der im allgemeinen auch einen Vorteil fordert, der einen Vermögenswert hat, aber für den Fall, dass der Vorteil besonders — wenn auch nur stillschweigend — ausbedungen ist, einen solchen gelten lässt, der keinen Vermögenswert hat.

des Täters im Kausalzusammenhang stehen, ob derselbe erreicht wird oder nicht, ist für die Strafbarkeit des Täters gleichgültig[1]). Ferner muss der Täter seines „eigenen" Vorteils wegen handeln, nicht des Vorteils eines Dritten wegen; es braucht der Vorteil an sich kein rechtswieriger zu sein, was sich schon daraus ergibt, dass überhaupt für die Handlung des Täters an sich und abgesehen von dem Zweck unserer beiden Arten der Hehlerei Rechtswidrigkeit nicht erforderlich ist.[2]) Handelt der Täter etwa aus einem anderen Motiv, z. B. nur aus Feindschaft gegen den Bestohlenen oder aus Freundschaft für den Dieb, so kann weder Personen- noch Sachhehlerei vorliegen. Ist aber neben diesem zuletzt genannten Motiv noch das Motiv der eigennützigen Absicht bei dem Täter vorhanden, so ist die Schuldseite nach dieser Richtung hin erfüllt.

Was nun das Willensmoment selbst betrifft, so ist bei beiden Delikten Vorsatz zum Handeln erforderlich, aber der Vorsatz des Personenhehlers ist vollständig verschieden von dem des Sachhehlers. In § 258 hat die Willensseite des Delikts nicht direkt ihren Ausdruck gefunden, aber es ist uns bekannt, dass die Personenhehlerei den Tatbestand der Begünstigung nach § 257 voraussetzt, und dort ist das Willensmoment durch das Wort „wissentlich" charakterisiert. Anders dagegen bei der Sachhehlerei in § 259. Hier heisst es, „Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind". Auf den ersten Blick sollte man annehmen, dass der Gesetzgeber mit diesen Worten zunächst das vorsätzliche, dann aber auch das fahrlässige Handeln habe treffen wollen. Dass dieses aber nicht der Fall ist, sondern das Gesetz in Ansehung der subjektiven Tatseite nur den Vorsatz verlangt, soll unten des näheren erörtert werden.

Der Personenhehler muss also „wissentlich" d. h. vorsätzlich gehandelt haben, er muss das Wissen und Wollen der Tatbestandsmerkmale haben[3]). Der Täter muss die Tatumstände kennen, welche einen dem Dieb usw. geleisteten Beistand bedeuten, ferner muss er das tatbestandbedingende Vorereignis kennen, d. h. er muss wissen, dass gerade eines der im § 258 bezeichneten Delikte begangen wurde, dabei

---

[1]) v. Bar II, S. 824.

[2]) v. Bar, a. a. O. S. 789; Simonsohn S. 19.

[3]) Im Text ist also die Willenstheorie vertreten, zu ihr im Gegensatz steht die Vorstellungstheorie, die vom Vorsatz nur das Wissen und die Vorstellung des Erfolges verlangt. Auf die Begründung der Theorien einzugehen, liegt nicht im Rahmen der Aufgabe.

ist es nicht erforderlich, dass er die Kenntnis der rechtlichen Qualifizierung als Diebstahl usw. hat, sondern es genügt die Kenntnis der Tatmomente, welche die Verbrechenshandlung als Diebstahl usw. erscheinen lassen.

Die Frage, ob ein Irrtum des Täters nach § 258 über die Eigenschaft der Vortat den Dolus ausschliesse, ist nach den allgemeinen, über den Irrtum geltenden Grundsätzen zu beantworten[1]). Man hat hier zwischen Rechts- und Tatirrtum zu unterscheiden. So liegt keine strafbare Handlung vor, wenn der Täter sich ein Bild des tatsächlichen Vorganges der Vortat macht, die nach rechtlicher Beurteilung nicht als ein Vordelikt im Sinne des § 258 anzusehen ist. Anders dagegen, wenn nur ein Rechtsirrtum vorliegt, d. h. der Täter die einzelnen Tatumstände bezüglich der Vortat richtig aufgefasst, aber in der rechtlichen Beurteilung sich geirrt hat. Dieser Rechtsirrtum hat auf die Strafbarkeit des Täters keinerlei Einfluss[2]). Ausserdem muss der Täter im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehandelt haben[3]). Der persönliche Personenhehler hegt nun die Absicht, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen. Demnach muss das Bewusstsein des Täters ein doppeltes Moment umfassen und zwar erstens, dass der Vortäter sich durch eines der im § 258 aufgeführten Vermögensdelikte strafbar gemacht hat, und ferner, dass sein Beistandleisten geeignet ist, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen. Verkennt der Täter seine Handlung in ihrer Richtung auf diese Strafvereitelung, so liegt trotz seiner Wissenschaft um dass begangene Verbrechen eine vorsätzliche Begünstigung nicht vor. Neben dem Verbeistandungsvorsatze erfordert das Gesetz bei der sachlichen Personenhehlerei, dass der Täter die Absicht hegt, dem Vortäter die Vorteile aus der Vortat zu sichern. Das Bewusstsein dieses Personenhehlers muss sich demnach darauf erstrecken, dass die Vorteile[4]), die er sich sichern will, rechtswidrige und zwar durch eins der im § 258 benannten Vordelikte erlangte sind, ferner wie beim Personenhehler ersterer Art, dass sein Beistand geeignet ist, den Zweck seines Handelns zu erfüllen. Ob das Beistandleisten in Wirklichkeit den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt hat

---

[1]) v. Bar, a. a. O. S. 824.

[2]) So die meisten, u. a. Schwarze, Komm. S. 740; Merkel a. a. O. III 741; Köhler a. a. O. S. 63; Beling a. a. O. S. 26 f.

[3]) Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 180 ff.

[4]) Dass es sich hier wohl nur um Vermögensvorteile handeln kann, erhellt daraus, dass die zu sichernden Vorteile aus Vordelikten, wie sie im § 258 benannt sind, herrühren müssen, und diese Vordelikte nur Vermögensdelikte sind.

oder nicht, darauf kommt es für die Strafbarkeit, wie bereits S. 13, 14 erwähnt, nicht an.

Wie der Personenhehler, so muss auch der Sachhehler vorsätzlich gehandelt haben; der Täter muss wissen, dass die Sachen, die er verheimlicht usw., durch eine strafbare Handlung erlangt sind. Im § 259 heisst es aber nicht allein, „Sachen, von denen er weiss", sondern es findet sich dann die weitere Wendung „oder den Umständen nach annehmen muss." Was diese Alternative angeht, so sind über deren Auslegung die Ansichten in der Literatur sehr verschieden. Es haben sich hier zwei Hauptrichtungen gebildet, von denen die eine in den fraglichen Worten lediglich eine Beweisregel für den Richter[1]), die andere den Begriff der Fahrlässigkeit[2]) erblickt. Die letztere Auffassung scheitert an einer Reihe von Gegengründen. Zunächst hat der Gesetzgeber in den Fällen, wo er die Fahrlässigkeit bestraft wissen will, dieses ausdrücklich erwähnt und zwar so, dass er das Wort „Fahrlässigkeit" oder „fahrlässig" gebraucht. Diese Ausdrucksweise findet sich jedoch nicht im § 259. Ferner würde, da der § 259 nur e i n Strafmass aufgestellt hat, dieses eine Strafmass auf die vorsätzlich und auf die fahrlässig begangene Handlung Anwendung finden, wo doch der Gesetzgeber sonst die fahrlässig begangene Handlung milder bestraft[3]) als die vorsätzlich begangene, wie z. B. in §§ 163, 223, 230, 232, 309 etc. Auch würden die Motive irgend etwas über die Abweichung von dem vom Gesetzgeber sonst so korrekt eingeschlagenen Wege bringen, aber wir finden hierüber in denselben nichts. (Vgl. Motive S. 128 ff.). Würde es ferner nicht geradezu ungerecht erscheinen, wenn der Gesetzgeber, der Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Sachhehlerei gleich bestraft, die den Rückfall nach § 261 herbeiführende fahrlässige Hehlerei mit Zuchthausstrafe belegt, selbst wenn die zwei voraufgegangenen Fälle der Sachhehlerei ebenfalls nur fahrlässige gewesen sind? — Auch könnte dann gemäss § 262 St. G. B. wegen fahrlässig begangener Hehlerei neben der erkannten Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

---

[1]) so die herrschende Lehre u. a. Hälschner II, 803; Gretener 182; Waldthausen a. a. O. 408; Villnow 102; Meves 510; Olshausen n. 21 zu § 259; ferner RG. in E. VII, 85 XXV, 221.

[2]) so z. B. v. Buri, a. a. O. 51; Meyer-Allfeld, 510; Merkel a. a. O. 747; v. Liszt S. 493.

[3]) Dass ein Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlungsweise bezüglich des Strafmasses nicht gemacht wird, finden wir wohl bei den geringfügigen Delikten, bei den sog. Uebertretungen, aber das ist eine Ausnahme, die in der inneren Natur dieser Delikte ihren Grund hat

All' diese Umstände würden geradezu dem System, welches das Strafgesetzbuch in der Behandlung und strafrechtlichen Würdigung der Fahrlässigkeit befolgt hat[1]), widersprechen Es ist daher anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit den fraglichen Worten nicht hat den Begriff der Fahrlässigkeit kennzeichnen, sondern dem Richter eine Beweisregel an die Hand hat geben wollen, eine Richtschnur, wonach dieser in solchen Fällen, in welchen dem Täter der Vorsatz nicht direkt nachgewiesen werden kann, auf Grund der vorliegenden Tatumstände, unter denen der Täter die Sache erworben hat, annehmen kann, — wenigstens bis zum Beweise des Gegenteils — dass der Täter doch gewusst hat, dass die von ihm an sich gebrachte Sache durch eine strafbare Handlung erlangt war. Durch diese Art der Präsumtion ist der Nachweis des Vorsatzes bei der Sachhehlerei sehr erleichtert, was insofern von grosser Bedeutung ist, als dem Täter der Vorsatz in den seltesten Fällen direkt nachgewiesen werden kann. Demnach kommt also nur das vorsätzliche Handeln des Sachhehlers als strafbar in Betracht.

Auch ein dolus eventualis genügt, um das Handeln beider Arten von Hehlern als ein vorsätzliches zu bezeichnen[2]). Dass ein dolus superveniens nicht ausreichend ist, ergibt sich daraus, dass der Vorsatz, wie bei jedem anderen Delikte, zur Zeit der Tat vorliegen muss[3]).

Wie beim Vorsatz des Personenhehlers, so muss auch der Vorsatz beim Sachhehler sich auf die Kenntnis des tatbestandbedingenden Vorereignisses erstrecken. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Täter die Art und die näheren Umstände der strafbaren Handlung gekannt hat; es genügt, wenn der Täter sich der tatsächlichen Momente bewusst war, die den betreffenden Vorgang objektiv zu einer „strafbaren Handlung" machen[4]), und derselbe weiss, dass ein anderer durch diese strafbare Handlung die Sache erlangt hat. Ferner muss der Sachhehler das Bewusstsein haben, die durch die strafbare Handlung erlangte Sache zu verheimlichen usw., verbunden mit der weiteren Absicht, wie bei der Personenhehlerei, durch sein Handeln einen eigenen Vorteil zu erlangen. Auch muss das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vorliegen, insbesondere muss sich das Wissen des

---

[1]) Vgl. Hälschner II S. 893; v. Bar a. a. O. II S. 822.

[2]) Denn unser St. G B. macht bezüglich der Frage des Verschuldens oder der Verantwortung des Täters nirgendwo den theoretischen Unterschied zwischen dolus und dolus eventualis. Vgl. RGE. XVI, 363 XXV, 221 u. a.

[3]) so die gem. Meinung.

[4]) Vgl. Beling, Lehre vom Verbrechen S. 189 f.

Täters darauf erstrecken, dass durch sein Handeln ein rechtswidriger Vermögenszustand aufrecht erhalten wird[1]).

Wir sehen also, dass sich die Schuldseite bei der Sachhehlerei einfacher gestaltet als bei der Personenhehlerei. Während bei der ersteren dem Täter nur das vosätzliche Begehen einer der im § 259 bezeichneten Handlungsarten, verbunden mit der eigennützigen Absicht, nachzuweisen ist, muss dem Personenhehler neben dem Verbeistandungsvorsatz, verbunden mit der eigennützigen Absicht, noch ein weiteres Moment schuldlichen Charakters nachgewiesen werden, nämlich die Absicht des Täters, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile der Vortat zu sichern.

§ 5.

Die Strafdrohung.

Auch im Punkte der Strafbarkeit gehen unsere beiden Delikte zum Teil gemeinsame, zum Teil getrennte Wege. Zunächst sei hier erwähnt, dass die einfache Sachhehlerei stets als ein Vergehen sich darstellt, selbst wenn die voraufgegangene Handlung ein Verbrechen schwerster Art ist. Die Vortat hat also bei dieser auf die Art und Höhe der Strafbarkeit des Hehlers keinerlei Einfluss, wohl kann der Richter bei der Strafzumessung die Schwere des Vordeliktes innerhalb des gegebenen Strafrahmens berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Sachhehlerei richtet sich bei der Personenhehlerei die Art und Höhe der Strafbarkeit nach der Schwere des Vordelikts. So ist die leichte Personenhehlerei, d. h. wenn ein einfacher Diebstahl oder Unterschlagung die Vortat bilden, ein Vergehen; die sog. schwere Personenhehlerei, deren Vordelikt ein schwerer Diebstahl, Raub oder raubähnliches Delikt ist, stellt sich als ein Verbrechen dar. (Vgl. S. 13). Die vom Gesetzgeber festgesetzte Strafe ist für die leichte Personenhehlerei und die Sachhehlerei dieselbe, nämlich Gefängnis (Strafrahmen 1 Tag bis 5 Jahre); bei der schweren Personenhehlerei ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren (Strafrahmen 1—5 Jahre). Ferner hat die Personenhehlerei im Gegensatz zur Sachhehlerei im § 258 Abs. 2 mildernde Umstände aufzuweisen. Diese beziehen sich aber auch nur auf die sog. schwere Personenhehlerei[2]).

---

[1]) Es würde daher der dolus fehlen, wenn der Täter den aus der Vortat entstandenen Zustand für einen rechtlich nicht gemissbilligten hält. Siehe Beling a. a. O. S. 82.

[2]) Dass sie nicht auf die sog. leichte Personenhehlerei Platz greifen, geht aus dem Umstand hervor, dass bei mildernden Umständen in § 258 Abs. 2 die geringste Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei den

Was nun den Strafrahmen für unsere beiden Delikte in ihrer qualifizierten Art betrifft, so macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Personen- und Sachhehlerei. Die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Personenhehlerei ist durch § 260 mit der gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangenen Sechhehlerei derart zur Einheit verschmolzen, dass sie zusammen einen einheitlichen Deliktsbegriff ausmachen. Die Tatbestände sind, wie Beling a. a. O. S. 87 sehr richtig sagt, „derart miteinander kombiniert, dass, wenn anders es sich um gewerbs- oder gewohnheitsmässige Begehung handelt, dieser oder jener Typus gegeben sein kann, ohne dass der Deliktsbegriff gespalten würde." Der Gesetzgeber hat dieses im Gesetzestext (§ 260) durch das Wort „Hehlerei" zum Ausdruck gebracht, unter welcher beide Delikte zu verstehen sind[1]).

Ebenso hat der Gesetzgeber beim Rückfall im § 261 beide Arten der Hehlerei einander gleichgestellt. Es wird dort wohl ein Unterschied im Strafrahmen gemacht, je nachdem eine schwere oder leichte Hehlerei als dritte Hehlerhandlung in Frage kommt. Unter schwere und leichte Hehlerei im Sinne des § 261 ist nicht allein die Sachhehlerei oder Personenhehlerei, sondern beide Arten zu verstehen; je nachdem ein schwerer Diebstahl, Raub oder raubähnliches Verbrechen oder aber eine andere strafbare Handlung das Vordelikt bildet, liegt eine schwere oder leichte Hehlerei vor. Dabei kann dieselbe eine Handlung nach § 258, wie auch nach § 259 sein. Die gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangene Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft (Strafrahmen 1—10 Jahre Zuchthaus). Dagegen ist die Strafe bei der Rückfallshehlerei verschieden, je nachdem eine schwere oder eine leichte Hehlerei die dritte Hehlerhandlung bildet. Im ersten Fall ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, (Strafrahmen 2—15 Jahre Zuchthaus), bei mildernden Umständen nicht unter 1 Jahr Gefängnis (Strafrahmen 1—5 Jahre Gefängnis); im zweiten Fall Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren (Strafrahmen 1—10 Jahre Zuchthaus), bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten (Strafrahmen 3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis).

Fällen der leichten Personenhehlerei die geringste Strafe 1 Tag Gefängnis ist. Also nur dem Personenhehler, der einem Vortäter nach § 259 Nr. 2 Beistand leistet, können mildernde Umstände zugebilligt werden.

[1]) So die meisten u. a. Hälschner II S. 894; Rüdorff-Stenglein, Anm. 4 zu 1 zu §§ 260, 261. a. M.: v. Buri a. a. O. S. 44, der es in Zweifel zieht, ob unter „Hehlerei" in den Fällen der §§ 260, 261 die Personenhehlerei fällt.

Auch bezüglich der im § 262 festgesetzten Nebenstrafen, — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht — macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen unseren beiden Arten der Hehlerei. Der Richter kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen, wenn die wegen Personen- oder Sachhehlerei erkannte Gefängnisstrafe 3 Monate (§ 32 St. G. B.) beträgt, dagegen bei jeder Verurteilung wegen Hehlerei, sei es Personen- oder Sachhehlerei, auf Zulassung von Polizeiaufsicht.

III.

Das Verhältnis der Tatbestände unserer beiden Delikte zueinander.

§ 5.

a) Das Verhältnis von Personen- zur Sachhehlerei selbst.

Wir haben im Vorhergehenden die Tatbestände der beiden Delikte der Personen- und Sachhehlerei miteinander verglichen und die gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale derselben hervorgehoben; im folgenden handelt es sich darum, auf das Verhältnis der Tatbestände unserer beiden Delikte einzugehen und zwar zunächst auf das Verhältnis der beiden Delikte selbst zueinander. Hieran anschliessend soll dann das Verhältnis der Personen- und Sachhehlerei zu ihren Vortaten und zuletzt das Verhältnis der beiden Arten der Personenhehlerei, der persönlichen und sachlichen, zu einander erörtert werden.

Zunächst ist festzustellen, dass nicht jede Personenhehlerei eine Sachhehlerei enthält, da eine dem Vortäter gewährte Beistandleistung denkbar ist, ohne dass sie zugleich ein Verheimlichen usw. der Sache darstellt[1]). Umgekehrt enthält auch nicht jede Sachhehlerei eine Personenhehlerei, so alle diejenigen Fälle der Sachhehlerei, bei denen andere als in § 258 aufgeführte Vermögensdelikte die Vortat bilden; ferner ist bei denjenigen Fällen der Sachhehlerei, die die genannten Vermögensdelikte zur Vortat haben, auch ein Verheimlichen, Ankaufen usw, denkbar, ohne dass darin eine Beistandleistung zu finden wäre[2]), denn in der tatbe-

---

[1]) Man denke an den Fall, wo der Täter einen Dieb, der die gestohlene Sache verloren hat, in seinem Hause verbirgt, um ihn vor der verfolgenden Polizei zu schützen.

[2]) so die gem. Meinung. Dagegen v. Buri, a. a. O. S. 40 u. Hälschner II S. 887 f. Letzterer führt daselbst aus, dass derjenige, der eine von einem ihm Unbekannten gestohlene Sache, wissend, dass sie eine solche ist, zum Geschenk annimmt, gleichzeitig auch in Begünstigungsabsicht handele, denn er wisse, dass seine Handlung eine sachliche Begünstigung des Schuldigen zur Folge habe, und er wolle diese Folge, freilich nur als ein ihm an sich gleichgültiges, aber unvermeidliches Mittel zu dem Zwecke, selbst einen Vorteil zu erlangen. Diesen Ausführungen kann nur entgegengehalten werden, dass es sehr gut möglich sein kann, dass die gestohlene und vom Täter als Geschenk angenommene Sache in den Händen des Vortäters viel sicherer gewesen wäre, als in seiner Hand, und dass der Täter diesen Umstand genau kannte, trotzdem aber die Sache annimmt und zwar aus reiner Gewinnsucht. In solchem Falle kann doch von einer Interessenförderung, von einer Beistandleistung des Vortäters keine Rede sein.

standlich partiererischen Handlung braucht keine Interessenförderung des Vortäters zu liegen.

Aber unter gewissen Voraussetzungen ist doch ein Zusammentreffen unserer beiden Delikte denkbar. Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass der Täter in eigennütziger Absicht dem Vortäter (Dieb, Räuber etc.) Beistand leistet, indem er denselben in seinem Hause verbirgt, um ihn vor der drohenden Strafe zu schützen. Dieser Dieb zeigt dann dem Täter die gestohlene Sache, und letzterer kauft dieselbe lediglich in der Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen. Oder aber ein Fall, der ebenfalls in der Praxis nicht zu den Seltenheiten gehört, dass in dem Ansichbringen und Ankaufen durch den Täter gleichzeitig auch ein Beistandleisten liegt, dass z. B. derjenige, der gestohlene Sachen seines Vorteils wegen an sich bringt, namentlich, wenn er den Dieb kennt, auch damit bezwecken will, dem Diebe die Vorteile der Tat zu sichern, oder ihm jedenfalls besseren Schutz vor Entdeckung zu gewähren, da dies für ihn, den Partierer selbst, von grösster Wichtigkeit ist.

Es würde in solchen Fällen des Zusammentreffens der beiden Delikte die Frage sein, ob ein solcher Täter nur wegen Sachhehlerei oder nur wegen Personenhehlerei oder wegen beider Delikte zu bestrafen sei; m. a. W., es handelt sich um die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnisse die beiden Tatbestände zueinander stehen. Treffen mehrere Delikte, die von demselben Täter begangen sind und gleichzeitig zur Aburteilung stehen, zusammen, so sind drei Möglichkeiten gegeben. — Die Delikte stehen in Real-, Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz. Nach den Grundsätzen der Realkonkurrenz, die im § 74 St. G. B. behandelt ist, ist derjenige zu beurteilen,

> „welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen hat."

Die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zwischen beiden Delikten ist wohl unbestritten[1]). Soll nämlich Realkonkurrenz vorliegen, so muss der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen haben. Nehmen wir den zuerst von den oben erwähnten Fällen, wo der Täter zunächst den Dieb seines Vorteils wegen versteckt, um ihn vor Bestrafung zu schützen, und später von demselben Dieb seines Vorteils wegen die durch dieselbe Vortat erlangte Sache ankauft. Hier liegen zweifellos zwei selbständige Handlungen des Täters vor, zunächst das Beistandleisten, welches in dem Verstecken des Diebes bestand, und nachher das Ankaufen der gestohlenen

[1]) Vgl. Olshausen zu § 259 n. 28a.

Sache, zwei Handlungen, die vollständig selbständig nebeneinander stehen. Ein weiteres Erfordernis der Realkonkurrenz ist, dass durch diese mehreren selbständigen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen (sog. ungleichartige Realkonkurrenz), oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals (sog. gleichartige Realkonkurrenz) begangen worden ist. Der Täter hat in obigem Falle durch die in eigennütziger Absicht dem Vortäter gewährte Beistandleistung Personenhehlerei begangen, ferner durch das nachträgliche, mit dem Beistandleisten in keiner Beziehung stehende Ankaufen der gestohlenen Sache in eigennütziger Absicht — eine Sachhehlerei —. Durch zwei selbständige Handlungen hat der Täter zwei Gesetze, die §§ 258 und 259 St. G. B. verletzt. Die Strafe, die einen solchen Täter treffen würde, wäre nach dem sog. Exasperationsprinzip gemäss § 74 St. G. B. festzusetzen. Eine weitere, aber nicht ganz unbestrittene Frage ist die nach dem Verhältnis der beiden Delikte zueinander, wenn statt durch mehrere selbständige Handlungen durch ein und dieselbe Handlung sowohl der § 258 als auch der § 259 verletzt sind. Da für diesen Fall Realkonkurrenz von vornherein ausscheidet, weil nur ein und dieselbe Handlung vorliegt, so bleiben nur noch zwei Möglichkeiten übrig, entweder stehen die durch diese eine Handlung begangenen Delikte der Personen- und Sachhehlerei zueinander im Verhältnis der Ideal- oder der Gesetzeskonkurrenz. Die herrschende Lehre nimmt den Fall der Idealkonkurrenz an[1]).

Um diese Frage entscheiden zu können, ist es notwendig, auf das Wesen der beiden Konkurrenzfälle näher einzugehen. Unser Strafgesetzbuch hat im § 73 den Fall der Idealkonkurrenz behandelt; dieser Paragraph lautet:

> „Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung."

Der § 73 setzt also voraus, dass durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind, (Fall der sog.

[1]) H. Meyer, § 104 Anm. 19; Rethwisch S. 55; Frank, R. Abschn. 21 n. II 2; Meyer-Allfeld 510; Oppenhoff-Delius n. 1 zu § 259; Waldthausen a. a. O. 389; Köhler a. a. O. 124 ff.; v. Liszt, § 147 II 3; Beling a. a. O. S. 86; Olshausen n. 28 zu § 259 u. a., ferner RG. in Bd. XXX S. 268 ff., a. M.: Binding Lb. I S. 385 und Normen II S. 572, Hälschner II. S. 288 und v. Buri a. a. O. S. 40 ff. Diese müssen konsequenzhalber, weil sie einen Unterschied zwischen Begünstigung und Sachhehlerei nicht anerkennen, da diese ohne jene nicht denkbar sei, die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Personen- und Sachhehlerei leugnen.

ungleichartigen Idealkonkurrenz). Von der Theorie ist aber noch der Fall der gleichartigen Idealkonkurrenz aufgestellt, wenn nämlich durch ein und dieselbe Handlung dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt ist. Der § 73 hat aber nur die erstere im Auge, und nur diese kommt für unsere Zwecke zur Anwendung, weshalb sich eine Behandlung der sog. gleichartigen Idealkonkurrenz erübrigt. Was unter den Worten „ein und dieselbe Handlung" zu verstehen ist, das ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Wortlauts des § 74, wo von mehreren selbständigen Handlungen die Rede ist. Es ist darunter zu verstehen „ein einheitliches, zusammenhängendes, in sich abgeschlossenes Tun, das aber mit den Satzungen des objektiven Rechts mehrfach in Widerspruch tritt, dessen Resultat mehrere Rechtsgutsverletzungen, mehrere Delikte sind[1])". Ferner müssen durch diese „ein und dieselbe Handlung", wie schon angedeutet, mehrere Strafgesetze verletzt sein, d. h. es muss eine Handlung vorliegen, die den gesetzlichen Tatbestand mehrerer Strafgesetze wirklich erfüllt. Es fragt sich nunmehr, was unter „mehrere Strafgesetze" im Sinne des § 73 zu verstehen ist. Als Strafgesetze kommen nur solche im engeren Sinne in Betracht, d. h. solche, die den Tatbestand eines Gattungsverbrechens[2]) enshalten[3]). Dabei ist unter Mehrheit von Strafgesetzen nicht gerade eine Mehrheit von Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu verstehen, sondern es genügt eine Mehrheit von Strafsatzungen, gleichviel, ob sie in einem, oder in verschiedenen Paragraphen sich finden[4]).

Das Wesen der Idealkonkurrenz besteht nun nicht allein darin, dass die eine verbrecherische Handlung unter mehrere Strafgesetze, die den Tatbestand zweier oder mehrerer Gattungsdelikte enthalten, subsumiert werden kann, sondern insbesondere auch darin, dass durch diese eine verbrecherische Handlung auch mehrere Delikte begangen werden[5]). Die herrschende Lehre nimmt an, dass aus e i n e r Handlung sehr wohl eine Mehrheit von Verbrechen hervorgehen kann. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird bestritten u. a. von Hälschner[6]), Binding[7]) und von Buri[8]). Diese gehen davon aus, dass jeder Erfolg eine Handlung bedinge, so-

[1]) Siehe Habermaas, S. 24.
[2]) Ueber den Begriff des Gattungsverbrechens s. S. 28 der Abhandl.
[3]) Löwenstein, S. 9.
[4]) Letzteres ist für die Frage nach dem Verhältnis der beiden Arten der Personenhehlerei zu einander von Bedeutung.
[5]) Vgl. Köhler a. a. O. S. 34 ff.
[6]) a. a. O. I S. 672.
[7]) Hb. I S. 566.
[8]) Einheit und Mehrheit der Verbrechen, S. 11.

viel Erfolge, soviel Handlungen nehmen sie an. Demgegenüber kann nur erwidert werden, dass durch die Mehrheit der Erfolge die natürliche Handlungseinheit nicht aufgehoben werden kann[1]). Ferner wird von v. Liszt[2]), Heinemann[3]), Hiller[4]) u. a. die Ansicht aufgestellt, dass bei einer Einheit der Handlung nur ein Delikt vorliegen könne. Demgegenüber bemerkt Meyer-Allfeld[5]) sehr richtig, „dass zwar ein jedes Delikt eine Tatseite, aber keineswegs eine selbständige Tatseite, erfordert, vielmehr die Möglichkeit, dass eine und dieselbe Handlung mehrere Delikte enthält, ebenso nahe liegt, als die Möglichkeit, dass mehrere Handlungen als Bestandteile eines und desselben Delikts erscheinen." Für die im Text vertretene Ansicht spricht insbesondere die Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches, und zwar die Ueberschrift des V. Abschnittes, die von dem Zusammentreffen „mehrerer strafbarer Handlungen" spricht, wo der Ausdruck „strafbare Handlungen" wohl nur als gleichbedeutend mit Verbrechen im Sinne der Strafrechtswissenschaft verstanden werden kann[6]).

Ferner soll hier auf das Wesen der Gesetzeskonkurrenz näher eingegangen werden. Unser Strafgesetzbuch hat das Wesen dieser Art Konkurrenz, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen darf, nicht in einem Paragraphen, wie die Real- und Idealkonkurrenz zum Ausdruck gebracht, aber es lassen sich die einzelnen Fälle, in denen man von einer sog. Gesetzeskonkurrenz sprechen könnte, kurz zusammenfassen[7]). Zunächst liegt Gesetzeskonkurrenz vor, wenn von mehreren Gesetzen das eine zum andern im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis steht; es geht dann die besondere Bestimmung der allgemeinen vor. In solchem Verhältnisse steht das zusammengesetzte Verbrechen zu seinen Elementen, der qualifizierte und der privilegierte Tatbestand zum Grundtatbestand. So ist z. B. die Fälschung eines Legitimationspapieres zum Zwecke besseren Fortkommens stets nach § 363 St. G. B., nie als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 zu behandeln. Dieses wäre der Fall der Spezialität.

Ferner wird unter den Begriff der sog. Gesetzeskonkur-

---

[1]) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 353.
[2]) Lehrb. S. 240.
[3]) Die Lehre von der Idealkonkurrenz S. 42.
[4]) in G. S. Bd. 32 S. 230.
[5]) Lehrb. S. 353.
[6]) So Olshausen Anm. 11 zu § 73; Köhler a. a. O. S. 44.; a. M: Heinemann S. 86 f.
[7]) Binding, Hb. I 527 ff.; Olshausen n. 12—14 zu § 73; H. Meyer S. 490—92.

renz der Fall der Subsidiarität rubriziert, d. h. wo zwar formell auch zwei Strafgesetze verletzt sind, wo aber nach ausdrücklicher oder stillschweigender Anordnung des Gesetzes das eine zur Anwendung kommen soll nur dann, wenn das andere nicht angewendet werden kann; oder, um die Definition von Binding[1]) zu wiederholen, liegt Subsidiarität der Strafgesetze dann vor, wenn „zwei Strafgesetze, die teilweise dieselben oder aber zwei einander ergänzende Tatbestände bedrohen, und demnach das eine stets nur dann Anwendung finden will, falls das andere nicht Anwendung findet." Z. B. bildet die Nötigung gegenüber der Freiheitsberaubung, die Untreue gegenüber den Vermögensdelikten den subsidiären Tatbestand. Weitere Beispiele sind die §§ 49a, 207 und 305 St. G. B.

Als dritter Fall der Gesetzeskonkurrenz gehört hierher die Konsumtion einer Strafdrohung durch die andere, welche Binding[2]) annimmt, „wenn ein Strafgesetz Tatbestand und Strafdrohung eines anderen teilweise in sich aufnimmt und dieses insoweit ausser Anwendung stellt, also konsumiert." Z. B. wird die Strafbarkeit der Teilnahme durch Täterschaft, die Strafbarkeit des Versuchs sowie der Vorbereitungshandlungen (soweit letztere überhaupt strafbar sind) durch die Vollendung der Tat ausgeschlossen.

Von einigen Schriftstellern[3]) wird noch als vierter Fall der sog. Gesetzeskonkurrenz der Fall der Alternativität der Strafgesetze aufgestellt. Hierbei handelt es sich um Strafgesetze, die bezüglich der Begriffe der Verbrechen widerstreitende Merkmale enthalten, somit sich gegenseitig ausschliessen, z. B. § 242 (Diebstahl) und § 246 (Unterschlagung). So die Liszt'sche Auffassung.[4]) Anders dagegen Binding[5]). Nach diesem kann vom Gesetzgeber genau ein und dieselbe widerrechtliche Handlung zum Tatbestand mehrerer Regelrechtssätze gemacht werden und zwar häufiger in der Art, dass zwei Tatbestände sich verhalten wie zwei sich schneidende Kreise. Für den zugleich beiden Kreisen angehörigen Tatbestand existieren dann mehrere Strafgesetze, wovon aber stets nur eines zur Anwendung kommen soll. Dieses Verhältnis nennt Binding dann das der Alternativität der Gesetze.

Fassen wir nunmehr diese Fälle der sog. Gesetzeskon-

---

[1]) Binding, Hb. I S. 355.
[2]) a. a. O. S. 363.
[3]) Binding, Beiträge zur Lehre von der Konkurrenz der Strafgesetze (Festschrift) S. 4; v. Liszt S. 243; Frank R. zu § 73 S. 163.
[4]) In 14. u. 15. Aufl. 1905, S. 244.
[5]) Im Hdb. Bd. I S. 349.

kurrenz etwas näher ins Auge, so finden wir bei allen ein gemeinsames Merkmal, welches darin besteht, dass dieselbe Handlung zwar mehrere Strafgesetze verletzt, jedoch so, dass eines derselben die Handlung nach allen Seiten umfasst, und nur dieses Gesetz zur Anwendung kommt, m. a. W. es werden durch die eine Handlung zwar mehrere Gesetze verletzt, aber es wird in Wirklichkeit nur ein Delikt begangen. Die Gesetzeskonkurrenz hat demnach mit der Idealkonkurrenz gemein, dass die eine verbrecherische Handlung sich unter mehrere Strafgesetze subsumieren lässt, aber bei der ersteren, und darin ist ihr Hauptunterschied von der Idealkonkurrenz zu finden, wird trotzdem nur ein Delikt, während bei der letzteren in Wirklichkeit mehrere Delikte begangen werden. Wie S. 25 unten ausgeführt, kommen als Strafgesetze im Sinne des § 73 St. G. B. nur solche im engeren Sinne in Betracht, d. h. solche, die den Tatbestand eines Gattungsverbrechens enthalten. Unter Gattungsdelikte sind die sog. Grunddelikte zu verstehen im Gegensatz zu den Artdelikten, die auf dem Boden ein und desselben Grunddelikts durch Modifikationen des Tatbestands gebildet sind und insofern neue Strafsatzungen aufstellen[1]). Z. B. bildet der § 257 das Gattungsdelikt der Begünstigung, der § 259 das der Sachhehlerei, während sich als Artdelikt zu dem Gattungsdelikt der Begünstigung der Tatbestand des § 258, der sog. Personenhehlerei, darstellt, da § 258 den Tatbestand des § 257 zur Voraussetzung hat. Es sei hier schon erwähnt, dass Idealkonkurrenz zwischen mehreren solcher Artdelikte, die auf dem Boden desselben Gattungsverbrechens entstanden sind, unter sich und mit ihrem gemeinsamen Gattungsverbrechen ausgeschlossen ist. Da nun die Personenhehlerei das Artdelikt zu dem Gattungsdelikt der Begünstigung ist, und die Sachhehlerei selbst ein eigenes Gattungsdelikt bildet, so wäre aus diesem Grunde eine Idealkonkurrenz zwischen unseren beiden Delikten nicht unmöglich. Soll nun in einem gegebenen Falle festgestellt werden, in welchem Verhältnisse zwei Delikte zueinander stehen, so muss auf die Tatbestände der betreffenden Delikte zurückgegangen werden. Liegt nur im einzelnen Falle, wie hier bei der Personenhehlerei ein Artdelikt eines Gattungsdeliktes vor, so kommt dieses Artdelikt für die Frage, ob Konkurrenz mit anderen Verbrechen, hier also mit dem Gattungsverbrechen der Sachhehlerei vorliegt, als Bestandteil des allgemeinen Gattungsverbrechens in Betracht[2]). Es

[1]) Löwenstein S. 9 f.
[2]) Löwenstein S. 13.

sind also die Tatbestände der beiden Delikte mit einander zu vergleichen und zwar nach der subjektiven wie objektiven Seite hin und alsdann ist festzustellen, ob und inwieweit sich dieselben unterscheiden. Diese Feststellung ist notwendig, da, wie wir später sehen werden, Gesetzeskonkurrenz nur dann vorliegen kann, wenn diese Tatbestände nach der subjektiven wie objektiven Seite hin dieselben Unterscheidungsmerkmale aufzuweisen haben, sich bezüglich dieser also decken.

Was die objektive Seite anbetrifft, so liegt das Unterscheidungsmerkmal für den Fall, dass es sich um die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Handlung, um die Existenz oder Nichtexistenz eines Verbrechens überhaupt handelt, in der gattungsverbrecherischen Handlung. Wo aber das Vorhandensein eines Verbrechens angenommen wird, es vielmehr nur auf die Unterscheidung von Gattungsverbrechen ankommt, da genügt der Begriff der verbrecherischen Handlung nicht als Unterscheidungsmerkmal[1]). Wir müssen daher nach einem anderen Merkmal suchen, welches die Delikte ihrem Charakter nach mehr unterscheidet.

Wenn man davon ausgeht, dass der Zweck unseres Strafrechts der ist, die einzelnen Rechtsgüter[2]) gegen rechtswidrige Angriffe anderer Personen zu schützen, dass jedes Delikt sich als Verletzung eines Rechtsguts darstellt, dass das verletzte Rechtsgut, sei es das Leben, die Freiheit, das Eigentum, die Staatsintegrität oder das Vermögen usw., den Mittelpunkt des betreffenden Delikts bildet, ferner dass unser Strafgesetzbuch die einzelnen Rechtsgüter zur Grundlage seines Aufbaues benutzt hat und nach der Art des verletzten Rechtsguts die Verbrechen eingeteilt hat, so ist anzunehmen, dass gerade das Rechtsgut, zu dessen Schutz das Strafgesetz aufgestellt ist, ein schwerwiegendes Unterscheidungsmerkmal nach der objektiven Seite hin abgeben wird[3]). Aber das Unterscheidungsmerkmal zwischen zwei Gattungsverbrechen

---

[1]) Löwenstein, a. a. O. S. 14.

[2]) Die herrschende Lehre definiert das Rechtsgut als rechtlich geschütztes Interesse. H. Meyer S. 22 u. a.

[3]) Löwenstein S. 12, 13; Habermaass, a. a. O. S. 2 ff.; Thomas a. a. O. S. 23; Kärcher im G. S. 35, S. 499 u. 36, S. 436; Hälschner, System I S. 658 verwenden ebenfalls den Begriff des Rechtsguts zur Abgrenzung von Ideal- und Gesetzeskonkurrenz. — Köhler (Die Grenzlinie zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz S. 66) hält den Rechtsgutsbegriff nicht für eine sichere Quelle für die Feststellung der Grenzlinie zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz. Er hat insofern recht, als der Rechtsgutsbegriff allein nicht genügt, es muss auch die subjektive Tatseite herangezogen werden. Es kommt häufig vor, dass zwei Gattungsverbrechen dasselbe Rechtsgut haben, aber ihre Willensseiten sind verschieden. Man denke nur an die beiden Delikte der Sachbeschädigung und des Diebstahls.

bezw. einem Gattungsverbrechen und einem Artverbrechen, das auf dem Boden eines anderen Gattungsverbrechens gebildet ist, ist nicht in dem objektiven Tatbestand allein, sondern auch in dem subjektiven Tatbestand enthalten[1]).

Das Unterscheidungsmerkmal bezüglich des subjektiven Tatbestandes liegt in der Willensseite überhaupt; jedes Gattungsverbrechen hat seine eigene gattungsverbrecherische Willensseite.

Betrachten wir nun die einzelnen oben aufgeführten Fälle der sog. Gesetzeskonkurrenz, so finden wir, dass bei sämtlichen die fraglichen Strafgesetze sich weder in dem verletzten Rechtsgut, also nach der objektiven Seite, noch in dem verbrecherischen Willen, also nach der subjektiven Seite hin, unterscheiden. Fassen wir die dort beispielsweise aufgeführten Delikte ins Auge, zunächst den Fall der Spezialität, wo die Fälschung des Legitimationspapieres nach § 363 die lex generalis, und die Urkundenfälschung nach § 267 die lex specialis bildet, so finden wir, dass dasselbe Rechtsgut bei beiden vorhanden ist, nämlich das öffentliche Vertrauen (die publica fides) auf die Unversehrtheit und Echtheit der Beweismittel. Auch die Willensseite ist bei beiden dieselbe; sie besteht in dem Vorsatz, eine Urkunde zu fälschen oder zu verfälschen und von ihr zum Zweck der Täuschung Gebrauch zu machen.

Auch beim Fall der Subsidiarität bezwecken die beiden verletzten Gesetze den Schutz desselben Rechtsguts, derselbe verbrecherische Wille liegt bei beiden vor. So ist z. B. in § 239 (Freiheitsberaubung) und in § 240 (Nötigung) das Rechtsgut die Freiheit des Menschen, der verbrecherische Vorsatz bei beiden die Beeinträchtigung der Freiheit.

Was den dritten Fall der sog. Gesetzeskonkurrenz, den der Konsumtion betrifft, so liegt auch hier bei beiden Gesetzen dasselbe Rechtsgut, dieselbe Willenseite vor. So ist z. B. beim versuchten wie auch beim vollendeten Diebstahl das Vermögensrecht das verletzte Rechtsgut; bei beiden ist der Wille darauf gerichtet, sich eine fremde Sache rechtswidrig zuzueignen.

Zuletzt sei erwähnt, dass auch beim vierten Fall, der sog. Alternativität der Strafgesetze, diese in dem verletzten Rechtsgut und dem Vorsatz übereinstimmen. Beim Diebstahl wie auch bei der Unterschlagung ist das Vermögensrecht das verletzte Rechtsgut, das der Gesetzgeber durch die §§ 242 und 246 hat schützen wollen. Die Willensseite verkörpert sich bei beiden Delikten in dem Vorsatz, eine fremde bewegliche Sache sich rechtswidrig zuzueignen.

[1]) Löwenstein a. a. O. S. 11.

Wir haben also gesehen, dass die mehreren Strafgesetze, die in den einzelnen Fällen der Gesetzeskonkurrenz jedesmal verletzt sind, dasselbe Rechtsgut, welches durch sie geschützt werden soll, wie auch die gleiche verbrecherische Willensseite aufzuweisen haben. Wir kommen somit zu folgendem Resultat:

Gesetzeskonkurrenz liegt dann vor, wenn durch eine Handlung formell mehrere Strafgesetze verletzt sind, diese Strafgesetze sich aber durch die Art des Rechtsguts, zu dessen Schutz sie aufgestellt sind, und durch die Willensseiten nicht unterscheiden. — positiv ausgedrückt, wenn die verletzten Strafgesetze den Schutz desselben Rechtsguts bezwecken, und ihnen derselbe verbrecherische Wille zugrunde liegt.

Kehren wir nunmehr zu unserem oben erwähnten Fall zurück. Wir sind davon ausgegangen, dass nur zwei Möglichkeiten vorliegen können, entweder stehen unsere beiden Delikte zueinander in Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz. Wir haben daher jetzt zu prüfen, welches bei unseren beiden Delikten das verletzte Rechtsgut, welches die verbrecherischen Willensseiten sind, und ob diese Unterscheidungsmerkmale bei unseren Delikten verschieden sind, oder ob sie sich decken.

Bei der Personenhehlerei ist zunächst der Unterschied zwischen der persönlichen und sachlichen zu machen. Bei dieser ist, wie wir im ersten Teil der Abhandlung gesehen haben, soweit ihr der Tatbestand der persönlichen Begünstigung zu Grunde liegt, das verletzte Rechtsgut die staatliche Rechts- oder Justizpflege[1]). Der Staat hat gegen den Dieb, Räuber usw. einen Anspruch auf Bestrafung desselben, die aber der persönliche Personenhehler durch seine Beistandleistung zu vereiteln trachtet.

Dagegen ist bei der Personenhehlerei, soweit ihre Voraussetzung die sachliche Begünstigung bildet, das Vermögensrecht[2]) das verletzte Rechtsgut. Durch sein Beistandleisten will der Täter hier die Vorteile, welche der Vortäter aus der Vortat erlangt hat, diesem sichern. Es wird durch die Tätigkeit dieses Personenhehlers die gestohlene usw. Sache der Vermögenssphäre des Berechtigten immer weiter entrückt, und darin hat der Gesetzgeber den Grund der Strafbarkeit gefunden, er will also im Gegensatz zur persönlichen Personenhehlerei hier das Vermögensrecht schützen.

---

[1]) Vgl. Hälschner II § 252; Meyer-Allfeld, § 125; v. Liszt § 183; Köhler a. a. O. S. 48; ebenso Binding, Gretener, Rethwisch.

[2]) Vgl. bes. Binding Normen II, S. 570 und Lb. II S. 663 ff.; Gretener S. 108, ebenso Olshausen zu § 257 Anm. 1 ff.

Was die subjektive Tatseite der Personenhehlerei betrifft, so besteht sie bei der persönlichen in dem von eigennütziger Absicht begleiteten Vorsatz, den Dieb oder Räuber der Bestrafung zu entziehen; bei der sachlichen in dem Vorsatz, dem Vortäter (Dieb, Räuber etc.) die aus der Vortat erlangten Vorteile zu sichern, ebenfalls verbunden mit der eigennützigen Absicht (vgl. S. 15 ff).

Betrachten wir jetzt das Gattungsverbrechen der Sachhehlerei. Das Rechtsgut, zu dessen Schutz der § 259 vom Gesetzgeber aufgestellt ist, ist, wie bei der sachlichen Personenhehlerei, das Vermögensrecht eines anderen. Es handelt sich bei der Sachhehlerei, wie wir ebenfalls im ersten Teile der Abhandlung gesehen haben, um eine durch eine strafbare Handlung erlangte Sache. Gegen diese richtet sich die Tätigkeit des Sachhehlers, die darin besteht, dass er diese Sache verheimlicht, an sich bringt usw. Durch das Handeln des Täters wird die aus dem Eigentum bezw. Besitz des Berechtigten gelangte Sache immer weiter der Vermögenssphäre des letzteren entrückt, es wird dadurch das Zurückgelangen der Sache in den Vermögensstand des Berechtigten vereitelt oder doch erschwert. Der Gesetzgeber hat daher zum Schutze dieses Vermögensrechts, das durch die Handlung des Sachhehlers verletzt wird, den § 259 aufgestellt.

Die Willensseite bei der Sachhehlerei besteht in dem Vorsatz des Täters, die durch eine strafbare Handlung erlangte Sache an sich zu bringen usw., und zwar nicht, wie bei der Personenhehlerei zur Förderung der Interessen des Vortäters, sondern in der alleinigen Absicht, sich selbst einen Vorteil zu verschaffen. (vgl. S. 18).

Vergleichen wir nunmehr die beiden Strafgesetze der Personen- und Sachhehlerei mit Rücksicht auf das verletzte Rechtsgut und die Willensseite mit einander, und zwar zunächst die persönliche Personenhehlerei und Sachhehlerei, so sehen wir, dass die verletzten Rechtsgüter verschieden sind, da bei der ersteren die staatliche Rechtspflege, bei der letzteren das Vermögensrecht sich als solche darstellen. Auch ist die Willensseite bei diesen beiden Strafgesetzen verschieden. Der Vorsatz des persönlichen Personenhehlers ist auf Beistandleistung des Vortäters in der eigennützigen Absicht, verbunden mit der weiteren Absicht, den Strafanspruch des Staates zu vereiteln, gerichtet. Dagegen geht der Vorsatz des Sachhehlers auf Ansichbringen usw. der durch die voraufgegangene strafbare Handlung erlangten Sache, verbunden mit der alleinigen Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen.

Wir sehen also, dass die Personenhehlerei, soweit ihr die persönliche Begünstigung zugrunde liegt, und die Sachhehlerei bezüglich des verletzten Rechtsguts und der Willensseite vollständig verschieden sind.

Treffen nun sachliche Personenhehlerei und Sachhehlerei in ein und derselben Handlung zusammen, so haben wir diese beiden Strafgesetze nach der Art des verletzten Rechtsguts und der Willensseite zu prüfen. Aus den obigen Ausführungen haben wir gesehen, dass das verletzte Rechtsgut bei beiden Gesetzen dasselbe ist, nämlich das Vermögensrecht. Dagegen ist der Vorsatz bei beiden Strafgesetzen völlig verschieden. Der Vorsatz des Täters bei der ersteren geht darauf hinaus, dem Vortäter durch sein Handeln förderlich zu sein, während der Vorsatz des Sachhehlers auf das eigene Interesse gerichtet ist, auf Erlangung eines eigenen Vorteils. Zwar will auch der sachliche Personenhehler einen eigenen Vorteil, aber diesen nicht allein, sondern in der Hauptsache will er durch sein Beistandleisten den Vorteil des Vortäters.

Vergleichen wir nun diese beiden zuletzt genannten Strafgesetze miteinander, so finden wir, dass bei beiden zwar dasselbe Rechtsgut, aber verschiedene Willensseiten vorhanden sind.

Wenden wir nun das S. 31 aufgestellte Kriterium von der Gesetzeskonkurrenz auf die Fälle des Zusammentreffens der persönlichen Personenhehlerei und Sachhehlerei einerseits und der sachlichen Personenhehlerei und Sachhehlerei andererseits an, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass in beiden Fällen Gesetzeskonkurrenz nicht vorliegen kann, da die jedesmaligen beiden verletzten Strafgesetze bezüglich des Rechtsguts, also nach der objektiven Seite, und des verbrecherischen Willens, also der subjektiven Seite hin, sich nicht decken, somit die Annahme von Idealkonkurrenz übrig bleibt.

Die Strafe, die ein solcher Täter zu erwarten hätte, wäre nach dem sog. Absorptionsprinzip gemäss § 73 Str.-G.-B. zu bestimmen.

Wir haben bisher das Verhältnis unserer beiden Delikte in ihrer einfachen Art zueinander betrachtet und gefunden, dass zwischen ihnen nur Ideal- und Realkonkurrenz möglich ist, je nachdem eine oder mehrere Handlungen des Täters vorliegen. Es ist jetzt noch die Frage zu prüfen, welchen Einfluss das qualifizierende Moment, die Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit nach § 260 St.-G.-B. auf das Verhältnis unserer beiden Delikte zueinander hat.

Wie bereits S. 19 f. ausgeführt, will der Gesetzgeber im

§ 260 unter „Hehlerei“ nicht allein die Sachhehlerei, sondern auch die Personenhehlerei verstanden wissen, er hat die beiden Hehlereiarten vollkommen gleichgestellt. Es soll eben nicht erforderlich sein, dass die Hehlereihandlungen, die den Charakter des qualifizierenden Moments an sich tragen, einer Art der Hehlerei, etwa der Sachhehlerei oder der Personenhehlerei angehören, sondern sie können beiden Arten angehören. Die Tatbestände unserer beiden Delikte sind durch den § 260, wie Beling[1]) sehr richtig bemerkt, derart miteinander kombiniert, dass sie sich als auswechselbare Modalitäten eines Tatbestandes darstellen. Es liegt nun in dem Wesen eines Kollektivdelikts, und als solches stellt sich der § 260 St.-G.-B. dar, dass es alle an sich strafbare Einzelhandlungen konsumiert, soweit diese bei der Aburteilung jenes Prozessual berücksichtigt werden dürfen. Treffen daher mehrere Personenhehlereidelikte und Sachhehlereidelikte zusammen, die zusammengefasst den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit an sich tragen, so haben wir es mit einem Kollektivverbrechen zu tun, durch dessen Aburteilung alle diejenigen vorausgegangenen Fälle, die den Charakter der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit ausmachen, erledigt erscheinen[2]). Real- oder Idealkonkurrenz sind daher ausgeschlossen, wir haben es mit einem einheitlichen Delikt nach § 260 zu tun.

Auch ist ein einheitliches Delikt nach § 260 anzunehmen, wenn durch eine oder durch mehrere Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmässige Personenhehlerei und zugleich gewerbs- oder gewohnheitsmässige Sachhehlerei begangen worden ist[3]). Wie soeben erwähnt, sind unsere beiden Delikte durch § 260 derart zur Einheit verschmolzen, dass sie einen einheitlichen Begriff ausmachen[4]). Wir haben es deshalb mit Kollektivdelikten gleicher Art zu tun, bei denen die Annahme einer Real- oder Idealkonkurrenz ausgeschlossen ist, und die als Verbrechenseinheit zu behandeln sind[5]).

§ 6.

b) Das Verhältnis der beiden Delikte zu ihren Vortaten.

Wie zu Beginn der Abhandlung ausgeführt, bestehen zwischen der Handlung des Täters unserer beiden Delikte und den betreffenden Vortaten gewisse Beziehungen (vgl.

[1]) a. a. O. S. 87.
[2]) Olshausen zu § 260 Nr. 8; Meyer-Allfeld S. 350; v. Liszt. S. 242.
[3]) so die herrschende Lehre, u. a. Merkel, a. a. O. IV. S. 431; Beling, a. a. O. S. 87; a. M.: Olshausen n. 10 zu § 260.
[4]) a. M.: Olshausen vgl. vorige Note.
[5]) Binding, Hb. I. 551.

S. 4 f.), so dass sich unwillkürlich die Frage aufdrängt, wie sich das Verhältnis der beiden Delikte zu ihrer Vortat gestaltet. Betrachten wir zunächst die Personenhehlerei im Verhältnis zu den voraufgegangenen, in § 258 benannten, Vermögensdelikten. Bei der Personenhehlerei muss die Beistandleistung von einer von der Person des Vortäters verschiedenen Person ausgehen[1]). Vortat und Personenhehlerei können daher nicht in einer Person zusammentreffen, anders jedoch, wenn jemand als Mittäter oder Teilnehmer der Vortat dem andern Mittäter oder Teilnehmer Beistand leistet, sei es, um diesen der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus dem Vordelikt zu sichern. Hier würde die Konkurrenzfrage praktisch werden. Stellt sich nun die Handlung des Mittäters der Vortat, der auch den Beistand leistet, als ein mit dem Beistandleisten identischer Akt dar, so könnte der Fall der Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz in Frage kommen, andernfalls, d. h. sind die Handlung des Mittäters der Vortat und die Beistandleistung vollständig voneinander getrennte, selbständige Handlungen, der Fall der Realkonkurrenz vorliegt. Hier soll der erstere Fall zur näheren Erörterung gelangen. Um die Lösung der Frage, ob Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz vorliegt, herbeizuführen, ist es ebenfalls notwendig, die beiden Tatbestände der persönlichen und der sachlichen Personenhehlerei einerseits und der Vortat andererseits bezüglich des Rechtsguts und der verbrecherischen Willensseite miteinander zu vergleichen, um dann zu sehen, ob die Delikte sich bezüglich der Unterscheidungsmerkmale unterscheiden oder sich decken. Bei der persönlichen Personenhehlerei ist das verletzte Rechtsgut die staatliche Rechts- oder Justizpflege[2]), dagegen bei den in § 258 aufgeführten Vordelikten das Vermögensrecht eines Dritten. Was die Willensseite bei der persönlichen Personenhehlerei betrifft, so wird auf die Ausführungen S. 34 verwiesen. Bei den oben erwähnten Vermögensdelikten ist die Willensseite bei allen in dem Vorsatz verkörpert, das Vermögensrecht eines Dritten zu verletzen. Also verschiedene Rechtsgüter und verschiedene Willensseiten liegen auf Seiten der Personenhehlerei, soweit persönliche Begünstigung ihr zu Grunde liegt, und der in Frage kommenden Vordelikten vor, weshalb nach dem S. 31 aufgestellten Grundsatze der Gesetzeskonkurrenz die Annahme derselben ausgeschlossen ist. Wir müssen daher zwischen der persönlichen Personenhehlerei und der ihr voraufgegangenen Vortat Idealkon-

---

[1]) Vgl. S. 9 der Abhandlung.
[2]) Vgl. S. 31 der Abhandlung.

kurrenz annehmen[1]), vorausgesetzt, dass der Akt der Beteiligung an der Vortat mit dem Akt der Beistandsleistung identisch ist.

Wir kommen jetzt zu dem Verhältnis der sachlichen Personenhehlerei zu ihrer Vortat. Da die letztere bei der sachlichen Personenhehlerei, wie im ersten Teil der Abhandlung S. 7, 8 gezeigt, bereits vollendet sein muss, bevor der Täter mit seiner Beistandleistung einsetzt, um die aus der Vortat erlangten Vorteile zu sichern, so ist anzunehmen, dass die Beteiligungshandlung an der Vortat und die Beistandleistung zeitlich auseinander fallen müssen, weshalb wohl zwei völlig getrennte selbständige Handlungen vorliegen, somit auch wohl nur Realkonkurrenz in Betracht kommen kann.

Ebenso verhält es sich mit der Sachhehlerei und ihrer Vortat. Auch hier muss die hehlerische Handlung (vgl. S. 10), wie bei der Personenhehlerei das Beistandleisten, von einer dritten, von der Person des Vortäters verschiedenen Person ausgehen. Die Konkurrenzfrage könnte daher eventuell nur dann praktisch werden, wenn der Hehler als Mittäter oder Teilnehmer der Vortat die durch die Vortat erlangte Sache von einem anderen Mittäter oder Teilnehmer derselben Vortat, der die Sache durch die Vortat erlangt hatte, an sich bringt usw. Aber, wie wir S. 8 gesehen haben, muss die Vortat bereits vollendet sein, bevor der Hehler die Sache ankauft etc.; es müssen daher ebenfalls die Beteiligungshandlung an der Vortat und die Hehlereihandlung zeitlich auseinander fallen, weshalb wir auch hier zwei völlig getrennte selbständige Handlungen haben. Im allgemeinen ist also der Fall der Realkonkurrenz anzunehmen[2]). Aber nicht immer liegt ein solcher vor, so z. B. nicht, wenn ein Mittäter von dem andern einen gestohlenen Gegenstand sich geben lässt. Hier ist die Aneignung der Sache durch den Mittäter nach allgemeinen Regeln straflos, da sie als Verwirklichung der zum Begriff des Vorverbrechens, hier des Diebstahls, erforderlichen Absicht erscheint. Eine strafbare Hehlereihandlung liegt hier also nicht vor, somit von einer Konkurrenz der Handlungen überhaupt keine Rede sein kann[3]). Ebenso verhält es sich in dem Fall, wo die

---

[1]) so die gem. Meinung: Gretener a. a. O. S. 187; Olshausen zu § 257 n. 27.

[2]) so Olshausen zu § 259 n. 27 u. a., ferner RG. in E. V, 282, XIX, 354, XXXII, 394, XXXIV, 394; a. M.: v. Liszt, S. 493 f.; v. Kries in Z. f. St. W. VII 539.

[3]) Meyer-Allfeld S. 510; Köhler 110; Oppenhoff-Delius Nr. 2 zu § 259; R. G. in Bd. 34 S. 304.

Anstiftung oder Beihilfe schon zum Zweck des späteren Erwerbes des zu stehlenden Gegenstandes begangen wird, wenn also der Anstifter oder Gehilfe schon bei der Anstiftung bezw. Hülfeleistung von der Absicht des Erwerbes der betreffenden Sache ausging. Auch hier ist der Anstifter bezw. Gehilfe selbst wegen Teilnahme an der in Beziehung auf sein eigenes Delikt begangene Hehlerei nicht zu bestrafen[1]).

§ 7.

c) Das Verhältnis der persönlichen zur sachlichen Personenhehlerei.

Zunächst sei hier erwähnt, dass nicht notwendig in der sachlichen Personenhehlerei zugleich eine persönliche und umgekehrt in der persönlichen Personenhehlerei eine sachliche zu liegen braucht, weshalb auch hier von einem Zusammentreffen der beiden Arten der Personenhehlerei gesprochen werden kann. Ohne Zweifel ist in solchen Fällen, wo durch mehrere selbständige Handlungen persönliche und sachliche Personenhehlerei begangen worden sind, der Fall der Realkonkurrenz gegeben. Eine weitere Frage ist die, ob zwischen den beiden Arten der Personenhehlerei Idealkonkurrenz möglich ist.

Der Fall der Idealkonkurrenz verlangt, dass die Tätigkeit des Verbrechers sich in ein und derselben Handlung kund tue. Nehmen wir den in der Praxis nicht selten vorkommenden Fall, wo der Täter dem Vortäter Beistand leistet, zunächst in der Absicht der Strafvereitelung, ferner aber auch, um dem Vortäter die Vorteile aus der Vortat zu sichern. Zweifellos haben wir es hier mit ein und derselben Handlung zu tun, die in dem „Beistandleisten" besteht. Auch sind mehrere Strafgesetze verletzt. Wie S. 25 erwähnt, ist es für die Beurteilung des Falles der Idealkonkurrenz gleichgültig, ob sich die Mehrheit von Strafgesetzen in verschiedenen oder in einem Paragraphen findet. Es wäre also an sich der Fall der Idealkonkurrenz gegeben, wenn derselbe nicht durch einen solchen der Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen würde. Gemäss dem S. 31 aufgestellten Grundsatze, wonach Gesetzeskonkurrenz nur dann vorliegt, wenn die verletzten mehreren Strafgesetze sich bezüglich des Rechtsguts und der Willensseite decken, haben wir auch hier die beiden Arten der Personenhehlerei miteinander zu vergleichen und nach dieser Richtung hin zu prüfen. Bei beiden Arten der Personenhehlerei sind nun sowohl die Rechtsgüter als auch die Willensseiten verschieden. Bei der einen ist die staatliche

[1]) Binding, Lehrb. I. S. 391: Frank R. N. VI zu § 259; Meyer-Allfeld N. 20, S. 510.

Rechtspflege, bei der andern das Vermögensrecht das verletzte Rechtsgut. Bei der ersteren geht der Vorsatz auf Strafvereitelung, bei der letzteren auf Vorteilssicherung. Wenn auch der Vorsatz bei beiden Arten auf Beistandleistung des Vortäters gerichtet ist, so ist doch der durch das Handeln beabsichtigte Zweck ein verschiedener. Bei der ersteren will der Täter die Person die Vortäters selbst, bei der letzteren die Vorteile, die der Vortäter durch die Vortat erlangt hat, vor dem Zugriff der verfolgenden Staatsbehörde schützen. Die Verschiedenheit der beiden Vorsätze ist im § 3 der Abhandlung auch hinreichend hervorgehoben. Die beiden Arten der Personenhehlerei unterscheiden sich also nach der subjektiven und objektiven Seite hin, also was Rechtsgut und Willensseite betrifft, voneinander, weshalb der Fall der Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen, und die Annahme von Idealkonkurrenz geboten ist, vorausgesetzt, dass nur ein und dieselbe Handlung seitens des Täters vorliegt.

IV.

§ 8.

Stellungnahme des Vorentwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch zu unseren beiden Delikten unter Hervorhebung der vorgeschlagenen Aenderungen.

Der XXI. Abschnitt unseres Strafgesetzbuchs hat durch den Vorentwurf erhebliche Aenderungen erlitten. Zunächst hat der D. V. E. die beiden Arten der Begünstigung, die persönliche und sachliche, die ja nach dem geltenden Recht die Grunddelikte für die Personenhehlerei bilden, von einander getrennt, indem er die erstere unter dem Deliktsnamen „Strafvereitelung" unter die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege in § 172 D. V. E. eingestellt hat; der sachlichen Begünstigung hat er den Namen „Begünstigung" belassen und sie mit der Sachhehlerei als Vermögensdelikte in einem Abschnitte in den §§ 280, 281 behandelt. Den Begriff der Personenhehlerei hat der D. V. E. vollständig aufgegeben, da er keine Existenzberechtigung mehr habe. So wird in der Begründung des Vorentwurfs[1]) dargelegt, dass kein ausreichender Grund vorliege, die Begünstigung nach Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder raubähnlichen Verbrechen, selbst wenn sie des eigenen Vorteils wegen begangen werde, mit besonders schwerer Strafe zu bedrohen. Die besonders scharfe Bestrafung der Begünstigung nach diesen Delikten sei eine ungerechte gegenüber der Bestrafung der Begünstigung nach Delikten, die bedeutend schwererer Natur seien, wie z. B. Mord, Totschlag, Meineid etc., da derartige Begünstigung des Vorteils wegen nur mit dem Strafmass der einfachen Begünstigung nach § 257 belegt würde. Auch erübrige sich der Begriff der Personenhehlerei, da der Strafrahmen der Strafvereitelung (172) und der Begünstigung (§ 280 D. V. E.) so weit sei, dass die schwereren Fälle derselben, darunter auch die nach geltendem Recht unter Personenhehlerei fallenden, hinreichend innerhalb dieses Strafrahmens ihre Sühne finden könnten. Der vom D. V. E. gemachte Vorschlag, den Begriff der Personenhehlerei völlig auszuschalten, hält Verfasser nicht für vorteilhaft im Sinne der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Ein kriminalpolitisches Moment hat den Gesetzgeber veranlasst, gerade die eigennützige Begünstigung

[1]) D. V. E. Begründung, bes. Teil 570, 773 ff.

von den in § 258 aufgeführten Vermögensdelikten unter erhöhte Strafe zu stellen. Da das Vermögensrecht des einzelnen bei der Häufigkeit gerade der im § 258 St.-G.-B. genannten Vermögensdelikte eines besonderen Schutzes bedarf, und gerade die Personenhehlerei diese Vermögensdelikte in jeder Beziehung fördert, so hatte der Gesetzgeber allen Grund, diese Begünstigung nach solchen Vermögensdelikten mit einer schärferen Strafe auszustatten als die einfachen Begünstigungen. Gewiss erscheint es nicht recht, den Begünstiger eines Mörders oder Meineidigen nur wegen einfacher Begünstigung, denjenigen eines einfachen Diebes wegen qualifizierter Begünstigung, also wegen Personenhehlerei mit einer weit schärferen Strafe zu belegen, vorausgesetzt, dass beide Begünstiger ihres Vorteils wegen gehandelt haben. Aber dieser letztgenannte Umstand entzieht m. E. dem § 258 keineswegs die Existenzberechtigung. Für die genannten Fälle der Begünstigung eines Mörders oder Meineidigen etc. hätte schon der Strafrahmen des § 257 St.-G.-B. erweitert werden müssen, damit auch diese Fälle schwererer Natur ihre gerechte Sühne finden könnten. De lege ferenda kann nur vorgeschlagen werden, dass der vom D. V. E. sowohl für die Strafvereitelung als auch für die Begünstigung in Vorschlag gebrachte Strafrahmen noch nach oben hin erweitert werde, damit auch solche schwere Fälle der Begünstigung, wie die eines Mörders, eines Meineidigen, die ja nach dem D. V. E. unter Strafvereitelung und Begünstigung fallen würden, ihre hinreichende Sühne erhielten.

Da nun der D. V. E. den Begriff der Personenhehlerei nicht kennt, so würden diejenigen Fälle, die nach dem geltenden Recht als Fälle der Personenhehlerei unter § 258 sich fassen liessen, später, falls der Vorentwurf zum Gesetz würde, teilweise unter § 172 „Strafvereitelung", soweit persönliche Begünstigung, teilweise unter § 280 „Begünstigung" fallen, soweit sachliche Begünstigung der sog. Personenhehlerei zu Grunde läge. Es rechtfertigt sich daher, eine eingehende Behandlung dieser drei Delikte der Strafvereitelung, der Begünstigung und der Sachhehlerei nach dem D. V. E., wenigstens soweit sie sich von den ihnen entsprechenden drei Delikten unseres Strafgesetzbuches der persönlichen und sachlichen Begünstigung, sowie der Sachhehlerei unterscheiden.

Die vom D. V. E. in § 172 von der sachlichen Begünstigung und Sachhehlerei gesonderte Behandlung der persönlichen Begünstigung ist sehr gerechtfertigt, da sich letztere zum Unterschied von den beiden anderen Delikten nicht als Vermögensdelikt, sondern als Delikt gegen die staatliche

Rechtspflege darstellt. Das Wesen der persönlichen Begünstigung ist, wie wir im ersten Teil der Abhandlung gesehen haben, völlig verschieden von dem der sachlichen Begünstigung und der Sachhehlerei. Der § 172 D. V. E. lautet:

> „Wer vorsätzlich die Verfolgung oder Bestrafung eines anderen wegen einer von diesem begangenen strafbaren Handlung vereitelt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft."
>
> Der Versuch ist strafbar.
>
> Wer die Handlung zu gunsten eines Angehörigen begeht, bleibt straflos."

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes verlangt die persönliche Begünstigung nach geltendem Recht ein Verbrechen oder Vergehen, die Strafvereitelung dagegen eine strafbare Handlung als Vortat, es genügt also nach dem D. V. E. bei ihr eine Uebertretung als Vortat.

Nach § 257 St.-G.-B. ist es zur Vollendung der Begünstigung nicht notwendig, dass die Absicht der Strafvereitelung wirklich erreicht ist. Wir haben S. 13 gesehen, dass gestützt hierauf die herrschende Lehre bereits den Versuch einer persönlichen Begünstigung als ein vollendetes Vergehen ansieht, wogegen einige Schriftsteller (vgl. n. 1 S. 14) einen Versuch der persönlichen Begünstigung für möglich halten. Dieser Ansicht schliesst sich auch Verfasser an (vgl. S. 13). Der Vorentwurf hat die Strafvereitelung zu einem Erfolgsdelikt erhoben, indem er nur die wirklich erreichte Strafvereitelung als vollendete Tat ansieht, somit dieser Streitfrage ein Ende gemacht hat. Da nun aber in vielen Fällen der Täter nur bis zum Versuch kommt, und es sich bei der Strafvereitelung um ein Vergehen handelt, so hat der Vorentwurf sich gezwungen gesehen, den Versuch ausdrücklich unter Strafe zu stellen (vgl. § 172 Abs. 2 D. V. E.).

Das Handeln des persönlichen Begünstigers nach § 257 St.-G.-B. besteht in einem Beistandleisten, das verschiedenartiger Natur sein kann; aber es muss in dem Handeln des Täters stets eine Gunsterweisung liegen[1]). Der D. V. E. hat das Wort „Beistandleisten" durch „Vereiteln" ersetzt, also durch einen umfangreicheren Begriff. Es genügt demnach jede beliebige Handlung des Täters, die irgend wie geeignet ist, den gedachten Erfolg herbeizuführen, ohne dass darin gerade eine Gunsterweisung liegt. Ferner hat der

---

[1]) vergl. S. 10.

D. V. E. durch die Wendung „wegen einer von diesem begangenen strafbaren Handlung vereitelt usw." der Möglichkeit der antizipierten Strafvereitelung Rechnung getragen, die aber von der heutigen Theorie vielfach bestritten wird[1]).

In subjekter Beziehung wird vom Vorentwurf wie vom geltenden Recht Vorsatz des Täters gefordert, aber er erkennt im Gegensatz zum heutigen Strafgesetzbuch die Absicht, sich durch die Strafvereitelung einen Vorteil zu verschaffen, nicht als qualifizierendes Moment an. Denn, wie in der Begründung des Vorentwurfs[2]) ausgeführt, sei der Strafrahmen des § 172 D. V. E. weit genug, um dem Richter, der ja in der Vorteilsabsicht einen strafschärfenden Grund erblickt, Gelegenheit zu geben, die rechte Strafe innerhalb des Strafrahmens zu finden, weshalb sich eine besondere Strafsatzung für diesen Fall erübrige.

Insbesondere hat der Strafrahmen eine Aenderung erlitten. Der § 257 St.-G.B. hat für die einfache Begünstigung eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr, für den Fall des eigennützigen Handelns Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren festgesetzt. Nach dem D. V. E. ist die Strafe des § 172 auf Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestimmt, es ist somit, da der D. V. E. die eigennützige Strafvereitelung als besonderes Delikt nicht kennt, eine erhebliche Strafermässigung eingetreten. Dieser Strafrahmen erscheint m. E. viel zu eng, da ein Fall der Personenhehlerei nach § 258 Nr. 2 des geltenden Rechts, soweit persönliche Begünstigung in Frage kommt, nach § 172 D. V. E. nur mit der Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis belegt werden, wogegen er nach geltendem Recht mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren betraft werden könnte.

Nach § 257 St.-G.-B. darf die Strafe der Art und dem Masse nach keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte. Der Vorentwurf hat diese Bestimmung als mit der Selbständigkeit des Vergehens der Strafvereitelung nicht im Einklang stehend — nicht aufgenommen. Dagegen hat der D. V. E. im § 172 Abs. 3 der Bestimmung § 257 Abs. 2 St.-G.-B. entsprechend die Straflosigkeit desjenigen aufrecht erhalten, der zugunsten eines Angehörigen handelt.

Beurteilen wir nunmehr einen Fall, der nach dem geltenden Recht unter persönlicher Personenhehlerei § 258

[1]) Binding II, 659; Beling a. a. O. S. 19, 214, 215; Olshausen Anm. 5 § 257.

[2]) s. a. a. O. S. 570; vgl. auch Beling a. a. O. S. 222.

St.-G.-B. zu fassen sein würde, nach den Bestimmungen des Vorentwurfs über Strafvereitelung, so finden wir, dass man unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 172 D. V. E. leichter zu einer Verurteilung eines solchen Täters gelangen würde als nach den Bestimmungen unseres § 258. Um eine Verurteilung eines solchen Täters herbeizuführen, ist es nach den Bestimmungen des § 172 D. V. E. im Gegensatz zu 258 St.-G.-B. nicht notwendig, dass eine vollendete Strafvereitelung vorliegt, auch der Versuch ist schon strafbar; ferner beschränkt sich das Handeln des Täters nicht auf Beistandleistung, sondern jede Handlung genügt, die zur Strafvereitelung geeignet ist, insbesondere braucht der Täter nicht seines Vorteils wegen gehandelt zu haben. Was das Strafmass anbelangt, das auf einen solchen Täter nach § 172 D. V. E. Anwendung finden würde, so ist dasselbe erheblich niedriger als das nach § 258 St.-G.-B. Auch sind die Bestimmungen des § 172 D. V. E. insofern milder, als derjenige, der zu gunsten eines Angehörigen tätig wird, straflos ist, während der § 258 St.-G.-B. ausdrücklich bestimmt hat, dass diese Straflosigkeit im Gegensatz zu § 257 bei der Personenhehlerei nicht statthaben würde. Andererseits würde einem persönlichen Personenhehler nach § 258 No. 2 St.-G.-B. bei einer Verurteilung wegen Strafvereitelung nach § 172 D. V. E. mildernde Umstände (vgl. § 258 Abs. 2) nicht zugebilligt werden können, da der § 172 D. V. E. solche nicht kennt.

Wir kommen nunmehr zum Tatbestand der vom D. V. E. benannten „Begünstigung“ (§ 280), der dem Tatbestand der sachlichen Begünstigung nach § 257 St.-G.-B. entspricht. Der Worlaut des § 281 D. V. E. ist:

> „Wer vorsätzlich einem andern nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens Beistand leistet, um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft.“

Hier sind also kaum erhebliche Abweichungen vom geltenden Recht wahrzunehmen. Zunächst hat auch hier der Vorentwurf wie bei der Strafvereitelung ein Handeln des Begünstigers seines Vorteils wegen nicht unter besondere Strafe festgestellt. Was unter diesen Punkt bei der Strafvereitelung gesagt ist, das gilt auch hier.

Während der § 257 St.-G.-B. für beide Arten der Begünstigung denselben Strafrahmen anwendet, so hat der D. V. E. für die Begünstigung nach § 280 eine schwerere Strafe gesetzt als für die Strafvereitelung nach § 172, und zwar aus dem Grunde, weil der Begünstiger durch

seine Handlung eine in höherem Masse verbrecherische Gesinnung an den Tag lege als der Strafvereiteler[1]). Die Strafe für den Begünstiger nach § 280 ist demnach vom Vorentwurf auf Gefängnis oder Haft bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestimmt. Es würde also ein Fall, der nach geltendem Recht als sachliche Personenhehlerei zu bestrafen wäre, nach dem D. V. E. mit der weit milderen Strafe (als in § 258 St.-G.-B.) der Begünstigung nach § 281 belegt werden[2]). Wie die Strafvereitelung, so kennt auch die Begünstigung nach dem Vorentwurf keine mildernde Umstände.

Schliesslich haben wir noch die Sachhehlerei nach dem D. V. E. und die von letzterem bezüglich dieses Delikts in Vorschlag gebrachten Aenderungen zu betrachten. Der Tatbestand des § 281 D. V. E. entspricht dem des § 259 St.-G.-B. Er lautet:

> „Wer vorsätzlich, um sich Gewinn zu verschaffen, Sachen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, wird wegen Hehlerei mit Gefängnis oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Den Sachen stehen ihr Erlös, ferner die für sie angeschafften Gegenstände gleich. Die Vorschrift des § 42 findet Anwendung.
>
> Betreibt der Täter die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen (§ 84) Zuchthaus nicht unter 2 Jahren."

Zunächst hat der D. V. E. den Ausdruck „seines Vorteils wegen" durch die Wendung „um sich Gewinn zu verschaffen" ersetzt, wobei unter Gewinn nur ein Vermögensvorteil[3]) zu verstehen ist. Demnach würde dieser Begriff

---

[1]) So heisst es in der Begründung des D. V. E. S. 779, dass der Begünstiger sich dadurch, dass sein Vorsatz auf Sicherung der rechtswidrigen Vorteile gerichtet sei, mit der Verletzung der Rechtsordnung geradezu einverstanden erkläre, was beim Strafvereiteler nicht notwendig der Fall sein brauche.

[2]) Auch dieser Strafrahmen ist für die schweren Fälle der Begünstigung, z. B. derjenigen zum Meineid oder Mord oder für die nach geltendem Recht unter sachlicher Personenhehlerei zu fassenden Fälle zu eng. (Vgl. hierzu S. 40 f. der Abhandl.)

[3]) Dieser Begriff darf jedoch nicht in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt werden, z. B. liegt in dem Verzehren einer gestohlenen Flasche Wein ein Vermögensvorteil, wenn der Täter dadurch eine Geldausgabe erspart hat.

enger sein als der nach § 259 St.-G.-B., da dort nach der herrschenden Lehre[1]) der Begriff des Vorteils nicht allein auf einen Vermögensvorteil zu beschränken ist. Es wird hiermit auf die im ersten Teil der Abhandlung über diese Streitfrage gemachten Ausführungen verwiesen.

Nach dem geltenden Recht ist Partiererei, wie wir S. 6 gesehen haben, nur an den unmittelbar durch die strafbare Handlung erlangten Sachen selbst möglich, nicht an den an ihre Stelle getretenen, insbesondere nicht an ihrem Erlös. Hier hat der D. V. E. eine Erweiterung getroffen, indem er durch den Zusatz Satz 2 Abs. 1 ausdrücklich erklärt, dass auch der an die Stelle der durch die strafbare Handlung erlangten Sachen getretene Erlös, ferner die für sie angeschafften Gegenstände der Sache selbst gleichständen.

Ferner hat der Vorentwurf die Worte des § 259 St.-G.-B. „Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss usw." durch die Worte „wer vorsätzlich . . . . . Sachen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind etc." ersetzt. Darin liegt zwar keine sachliche Aenderung, aber der D. V. E. hat durch das Ausschalten der Worte „oder den Umständen nach annehmen muss" einer viel umstrittenen Frage, nämlich ob in dem „Annehmenmüssen" die Fahrlässigkeit oder der dolus eventualis zum Ausdruck gelangt sei, oder ob in den betreffenden Worten nur eine Beweisregel für den Richter liege, den Boden entzogen.

Aber bezüglich des Strafrahmens sind wesentliche Aenderungen vorgenommen. Zunächst kann neben der Gefängnisstrafe auch auf Haft und auf Geldstrafe bis zu 5000 Mk. erkannt werden, und ist dieses für die Fälle von geringerer Bedeutung (z. B. bei geringerem Wert der durch die strafbare Handlung erlangten Sachen) vorgesehen. Dann aber hat der D. V. E. im Gegensatz zum geltenden Recht in besonders schweren Fällen[2]) Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren eingeführt. Weiterhin ist dem Richter in § 281 die Befugnis gegeben, in den Fällen der Sachhehlerei, die auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu zurückzuführen sind, auf Unterbringung in ein Arbeitshaus zu erkennen. Die übrigen im XXI. Abschnitt unter § 262 St.-G.-B. aufgeführten Nebenstrafen hat der Vorentwurf nicht aufgenommen. Im Gegensatz zum Strafgesetzbuch kennt der D. V. E. nur die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Sachhehlerei (§ 281 Abs. 2), dagegen nicht die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Straf-

[1]) Vgl. S. 14.

[2]) Solche liegen nach § 84 D. V. E. vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind, und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint.

vereitelung oder Begünstigung, weshalb ein nach dem geltenden Recht zu beurteilender Fall der Personenhehlerei, der den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit an sich trägt, nach dem Vorentwurf mit der Strafe der einfachen Strafvereitelung bezw. Begünstigung, also mit einer sehr niedrigen Strafe belegt werden würde. Wenn auch bei der Personenhehlerei die Gewohnheitsmässigkeit als qualifizierendes Moment selten ist, so kommt doch der Fall der gewerbsmässigen Personenhehlerei häufiger vor, und einen solchen Fall mit der gerechten Strafe zu sühnen, dafür hat der D. V. E. eben durch die Ausschaltung des Begriffs der Personenhehlerei und der Aufstellung eines viel zu engen Strafrahmens bei der Strafvereitelung und bei der Begüntigung keine Rechnung getragen. Im § 281 Abs. 2 D. V. E. ist die Strafe für die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Sachhehlerei auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren festgesetzt. Auch führt dieser Paragraph im Gegensatz zu § 259 St.-G.-B. die mildernden Umstände ein, bei deren Vorliegen die Mindeststrafe 3 Monate beträgt; ferner hat der D. V. E. den Strafrahmen für besonders schwere Fälle dahin ergänzt, dass bei solchen nicht auf Zuchthaus unter 2 Jahren erkannt werden soll.

Auch hat der D. V. E. von der Aufnahme einer besonderen Strafvorschrift gegen die im Rückfall begangene Sachhehlerei aus mehrfachen Gründen Abstand genommen. Zunächst sei der in § 281 für schwere Fälle erweiterte Strafrahmen, so führt die Begründung des D. V. E.[1]) aus —, weit genug, um die Fälle des Rückfalls innerhalb dieses Strafrahmens hinreichend zu berücksichtigen. Ferner sei es in den meisten Fällen möglich, und zwar beim ersten, besonders beim weiteren Rückfall dem Täter nachzuweisen, dass er einen Hang zum Hehlen hat, weshalb gewohnheitsmässige Hehlerei angenommen, und der sehr weite Strafrahmen des § 281 Abs. 1 D. V. E. in Anwendung gebracht werden könne. Zuletzt könnten noch die allgemeinen Rückfallsbestimmungen der §§ 87 und 88 D. V. E. Platz greifen.[2]) Auch die Strafvereitelung und Begünstigung nach D. V. E. kennt den Rückfall nicht als qualifizierendes Moment; auf einen Rückfall bzl. dieser beiden Delikte würden wiederum die allgemeinen Bestimmungen der §§ 87, 88 zur Anwendung kommen können.

[1]) a. a. O. S. 743, 785.

[2]) Der § 87 enthält Bestimmungen darüber, wann Rückfall vorliegt; der § 88 lässt die verschärfte Strafe im dritten und ferneren Rückfall eintreten; sie beträgt mindestens ein Viertel und höchstens das Doppelte der angedrohten Höchststrafe, doch darf der gesetzliche Höchstbetrag der zur Anwendung kommenden Strafart nicht überschritten werden.

V.

§ 9.

Das Verhältnis der Strafvereitelung, der Begünstigung und der Sachhehlerei nach §§ 172, 280, 281 D. V. E. zueinander.

Wir haben im III. Teil der Abhandlung das Verhältnis der Tatbestände der Personen- und Sachhehlerei zueinander nach geltendem Recht klarzustellen versucht. Zu Eingang des IV. Teiles haben wir gesehen, dass der Vorentwurf die Personenhehlerei aufgegeben hat, und dass diejenigen Fälle, die nach dem geltenden Recht unter Personenhehlerei zu fassen sind, später, falls der Vorentwurf zum Gesetz werden würde, teilweise unter „Strafvereitelung" und teilweise unter „Begünstigung" fallen würden. Es ist daher jetzt die Frage zu erörtern, ob und inwieweit das Verhältnis der Tatbestände der Strafvereitelung, der Begünstigung und der Sachhehlerei nach dem D. V. E. zueinander von dem der Tatbestände unserer beiden Delikte nach geltendem Recht abweicht. Die Begriffe der verschiedenen Konkurrenzarten haben nach dem D. V. E. keine Aenderungen erlitten, so dass ihr Charakter, wie er sich nach geltendem Recht darstellt, derselbe geblieben ist.

Ohne Zweifel ist unter den drei zuletzt genannten Delikten des D. V. E. eine Realkonkurrenz möglich, wenn durch mehrere selbständige Handlungen die fraglichen drei Vergehen bezw. Verbrechen oder zwei von ihnen begangen worden sind. Es wirft sich nunmehr die Frage auf, ob Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz vorliegt, wenn durch ein und dieselbe Handlung die oben genannten drei Strafgesetze nach D. V. E. oder zwei von ihnen verletzt worden sind. Durch den Vorentwurf haben zwar die persönliche und sachliche Begünstigung sowie die Sachhehlerei mehrfache Aenderungen erlitten, aber diese lassen den Charakter der Delikte vollständig unberührt. So sind denn die für die Lösung der obigen Frage in Betracht kommenden Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Strafgesetze, nämlich das Rechtsgut und die Willensseite, dieselben geblieben. Es würde daher nach den S. 31 gemachten Ausführungen Ideal- und nicht Gesetzeskonkurrenz vorliegen können, vorausgesetzt, dass nur eine und dieselbe Handlung des Täters vorliegt, denn die drei fraglichen Strafgesetze sind, was Rechtsgut und Willensseite anbelangt, also nach der objektiven und subjektiven Seite hin verschieden. Was das Verhältnis der fraglichen Delikte des Vorentwurfs zu ihren Vortaten betrifft, so ist bezüglich

des Verhältnisses der Strafvereitelung zu ihrer Vortat dasselbe zu sagen, wie über das Verhältnis der persönlichen Personenhehlerei zu ihrer Vortat S. 34 f. ausgeführt ist. Real- und Idealkonkurrenz sind möglich, je nachdem die Handlung des Mittäters oder Teilnehmers (nur solche kommen in Frage) an der Vortat mit der Vereitelungshandlung identisch ist oder nicht.

Ebenso gilt das über das Verhältnis der sachlichen Personenhehlerei und Sachhehlerei zu ihren Vortaten S. 34 f., 35 ff. Ausgeführte auch für das Verhältnis der Begünstigung und Sachhehlerei nach D. V. E. zu ihren Vortaten. Denn bei der Begünstigung wie auch bei der Sachhehlerei nach D. V. E. muss die Vortat vollendet sein, damit der Täter die aus der Vortat erlangten Vorteile des Vortäters sichern bezw. die durch die strafbare Handlung erlangte Sache verheimlichen, an sich bringen usw. kann. Es würden also auch hier die Beteiligungshandlungen an der Vortat einerseits und die Beistandleistung bezw. die Hehlereihandlung andererseits zeitlich auseinanderfallen müssen, weshalb nicht der Fall der Ideal- und Gesetzeskonkurrenz, wohl aber der der Realkonkurrenz gegeben ist.[1])

Was das Verhältnis der Strafvereitelung zur Begünstigung betrifft, so ist bereits S. 47 f. das notwendige ausgeführt.

Der S. 34 f. behandelten Frage, ob Real- oder Idealkonkurrenz zwischen der gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangenen Personenhehlerei und der gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Sachhehlerei möglich ist, hat der D. V. E. durch die Ausschaltung des Begriffs der Personenhehlerei den Boden entzogen. Auch kennen diejenigen Deliktsbegriffe, die Strafvereitelung und die Begünstigung, denen die nach geltendem Recht als Personenhehlerei sich kennzeichnenden Handlungen zu unterstellen wären, falls der Vorentwurf zum Gesetz würde, keine Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit als qualifizierendes Moment, so dass die oben genannte Konkurrenzfrage nicht praktisch werden würde. Nur die Sachhehlerei kennt im § 281 Abs. 1 den Begriff der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit, und dass zwischen einer solchen einerseits und Strafvereitelung oder Begünstigung andererseits Real- und Idealkonkurrenz möglich ist, bedarf wohl wegen der Selbständigkeit dieser drei Delikte keiner näheren Erwägung. Treffen nun mehrere Sachhehlereidelikte nach § 281 D. V. E. zusammen, die zusammengefasst den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit an sich tragen, so liegt ein einheitliches Delikt, ein Kollektivverbrechen nach § 281 Abs. 2 D. V. E. vor.

[1]) vergl. die Ausnahmefälle S. 36 Zeile 9 v. u.

VI.

Schlussbemerkungen.

Fassen wir die gefundenen Resultate noch einmal zusammen, so finden wir zunächst, dass die Personenhehlerei, soweit ihr der Tatbestand der persönlichen Begünstigung zugrunde liegt, vollständig verschieden ist von der Sachhehlerei. Dagegen hat die sachliche Personenhehlerei manches mit derSachhehlerei gemein. Auch sie ist, wie die letztere, als ein Vermögensdelikt anzusehen.

Ferner haben wir gesehen, dass nach unserem Strafgesetzbuch bei dem Zusammentreffen von Personen- und Sachhehlerei selbst die Annahme von Real- oder Idealkonkurrenz geboten ist, je nachdem die beiden Delikte durch mehrere oder durch ein und dieselbe Handlung begangen worden sind. Was das Verhältnis zwischen unseren beiden Delikten und ihren Vortaten betrifft, so haben wir festgestellt, dass zwischen persönlicher Personenhehlerei und ihrer Vortat Real- oder Idealkonkurrenz, zwischen sachlicher Personenhehlerei und Sachhehlerei einerseits und ihren Vortaten andererseits Realkonkurrenz anzunehmen ist mit Ausnahme der Seite 36 erörterten Fälle. Ferner ist zwischen den beiden Arten der Personenhehlerei, der persönlichen und sachlichen, Ideal- oder Realkonkurrenz möglich. Dagegen ist ein einheitliches Delikt nach § 260 St.-G.-B. anzunehmen, wenn durch eine oder mehrere Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmässige Personenhehlerei und gewerbs- oder gewohnheitsmässige Sachhehlerei begangen worden sind.

Wir haben weiterhin gesehen, dass unseren Delikten nach geltendem Recht, der persönlichen und sachlichen Personenhehlerei und der Sachhehlerei, die Strafvereitelung (§ 172), die Begünstigung (§ 280) und die Sachhehlerei (§ 281) des Vorentwurfs entsprechen. Das Verhältnis dieser drei zuletzt genannten Delikte zueinander gestaltet sich genau so, wie dasjenige unserer oben genannten drei Delikte zueinander nach geltendem Recht. Die Frage nach der Wirkung des qualifizierenden Moments, der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit, auf das Verhältnis dieser drei Delikte nach D. V. E. zueinander entfällt, da der D. V. E. bei der Strafvereitelung und der Begünstigung keine Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit als qualifizierendes Moment, sondern diese nur bei der Sachhehlerei kennt. Zwischen der gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Sachhehlerei einerseits und der Strafvereitelung und Begünstigung andererseits ist Real- oder Idealkonkurrenz möglich.